



ARCHIV

FÜR

POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT
DES REICHS-POSTAMTS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHS-POSTAMTS.

No. 19.

BERLIN, OCTOBER.

1886.

- INHALT:** I. **Aktenstücke und Aufsätze:** 64. Die Wiedereröffnung der Post- und Telegraphenschule und der Lehrplan derselben. — 65. Quellenbeiträge zur Geschichte der Geschofs- und Kanonenkugelpost. — 66. Befugniss der Postverwaltung zur Rückforderung der auf gefälschte Postanweisungen ausgezahlten Beträge.
- II. **Kleine Mittheilungen:** Die neue Telegraphenordnung der Schweiz. — Telegraphisches von Australien.
- III. **Nachruf.**
- IV. **Zeitschriften - Ueberschau.**

I. AKTENSTÜCKE UND AUFSÄTZE.

64. Die Wiedereröffnung der Post- und Telegraphenschule und der Lehrplan derselben.

Die Post- und Telegraphenschule in Berlin, über deren Entwicklung und Neugestaltung das Archiv in No. 19 des letzten Jahrganges eingehende Mittheilungen gebracht hat, ist, nachdem der Unterricht in den Sommermonaten geruht hatte, mit Beginn des laufenden Winterhalbjahres in das zweite Semester ihrer Thätigkeit eingetreten. Die Wiedereröffnung der Schule fand am 1. October 9 Uhr Vormittags im Hörsaale des Posthauses an der Artillerie- und Oranienburgerstrasse hierselbst statt. Es hatten sich dazu der Director im Reichs-Postamt Hake, die Mitglieder der Studiencommission, die Mitglieder des Reichs-Postamts, welche sich an der Lehrthätigkeit bei der Schule theiligen, die sonstigen Lehrkräfte und die zur Schule einberufenen jungen Beamten eingefunden. Director Hake

eröffnete das zweite Semester der Schule mit einer kurzen Ansprache. In derselben wies der Redner auf die Ziele hin, welche die Post- und Telegraphenschule sich gesteckt habe, und sprach auf Grund der befriedigenden Ergebnisse, welche im ersten Semester sich herausgestellt haben, die bestimmte Hoffnung aus, daß es der Schule gelingen werde, diese Ziele zum Segen der Post- und Telegraphenverwaltung zu erreichen. Im Weiteren gedachte der Redner in warmen Worten der Verdienste, welche sich der Geheime Ober-Regierungsrath Elsasser um die Entwicklung der Schule erworben habe, und gab dem Bedauern darüber Ausdruck, daß diese hervorragende Kraft derselben nunmehr verloren gehe, da Geheimrath Elsasser die Zeit für gekommen erachtet habe, sich von der dienstlichen Thätigkeit zurückzuziehen;

die Post- und Telegraphenschule werde dem Herrn Geheimrath für immer ein dankbares Andenken bewahren. Redner schloß mit verschiedenen geschäftlichen Mittheilungen.

Am 2. October, Vormittags 9 Uhr, hat sodann der Unterricht an der Schule begonnen.

An der Lehrthätigkeit der Schule werden sich im laufenden Halbjahr beteiligen die vortragenden Räte im Reichs-Postamt Wirklicher Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach, Geheimer Ober-Postrath Wittko, Geheimer Ober-Postrath Henne, Geheimer Ober-Postrath Mafsmann, Geheimer Ober-Postrath Dr. Spilling, Geheimer Postrath Sydow und Geheimer Postrath Prefsel, ferner Telegraphen-Ingenieur Professor Dr. Zetzsche, Geheimer Rechnungsrath Weber, Postbaurath Tuckermann, die Professoren Dr. Kossak und Dr. Pallmann, sowie die Privatdocenten Dr. Weyl, Dr. Aron und Dr. Meyer.

Für den Besuch des I. Kursus der Post- und Telegraphenschule sind auf Grund des Ergebnisses der zuvor gefertigten Probearbeiten 30 Beamte neu einberufen worden; der II. Kursus wird von den 31 Beamten besucht, welche an dem vorjährigen Unterricht der Schule mit Erfolg Theil genommen haben.

Nach dem vor Kurzem aufgestellten ausführlichen Lehrplan zerfällt der Lehrstoff bei der Post- und Telegraphenschule in folgende fünf größere Gruppen: 1. Allgemeine, die Post und Telegraphie gemeinschaftlich betreffende Gegenstände; 2. Hülfswissenschaften, auf welchen die elektrische Telegraphie begründet ist; 3. Einrichtung und Gebrauch der Telegraphenapparate; 4. Telegraphenlinienbau, und 5. seminaristische Uebungen.

Der Lehrstoff ist auf die beiden Kurse in nachbezeichneter Weise vertheilt.

Im ersten Kursus wird von den allgemeinen, die Post und Telegraphie gemeinschaftlich betreffenden Gegenständen in wöchentlich 2 Stunden deutsches Staats- und Verwaltungsrecht

vorgetragen, und zwar umfassen die bezüglichlichen Vorträge die Geschichte des Staats- und Verwaltungsrechts und die Organisation des heutigen Deutschen Reiches.

Weitere 2 Vortragsstunden wöchentlich sind dem Post- und Telegraphenrecht gewidmet. Was das Postrecht anbetrifft, so werden die Stellung der Postverwaltung im öffentlichen Recht — die Bestimmungen der Reichsverfassung, Postzwang, Beförderungspflicht, Briefgeheimniß, besondere Vorrechte, Rechtsverhältnisse zu den Eisenbahnen —, die privatrechtlichen Beziehungen der Postverwaltung aus dem Beförderungsvertrage (Inhalt des Beförderungsvertrages im Allgemeinen, besonderer Inhalt der verschiedenen Arten der Postbeförderungsverträge, Gewährleistung) und das Poststrafrecht behandelt. Die Vorträge über Telegraphenrecht beziehen sich auf die Stellung der Telegraphenverwaltung im öffentlichen Recht (die Bestimmungen der Reichsverfassung, Telegraphenmonopol, Telegraphengeheimniß, besondere Vorrechte, Rechtsverhältnisse zu den Eisenbahn- und Straßenbauverwaltungen), die privatrechtlichen Beziehungen der Telegraphenverwaltung aus der Nachrichtenvermittlung (Inhalt des Abkommens mit dem Absender des Telegramms, Abmachungen wegen Ueberlassung der Benutzung von Leitungen, das aufgenommene Telegramm als Urkunde, Besonderheiten beim Fernsprechverkehr, Gewährleistung der Verwaltung, Haftung der Beamten für Irrthümer) und das Telegraphenstrafrecht.

Einen weiteren Gegenstand des Unterrichts bildet das Reichsbeamtengesetz, welches in 1 Stunde wöchentlich behandelt wird.

Auf Staats- und Volkswirtschaft, Verkehrsgeschichte und Finanzwissenschaft werden 2 Stunden wöchentlich verwendet. Es wird dabei zunächst der Begriff, das Wesen und die Aufgabe der Volkswirtschaft und der Volkswirtschaftslehre erörtert und daran eine Erläuterung der Systeme

und deren Einfluss auf die wirtschaftliche Gesetzgebung und Verwaltung geknüpft. Die weiteren Vorträge betreffen die Grundlegung der Volkswirtschaftslehre und behandeln im Einzelnen: Die Grundbegriffe, als Bedürfnisse, Güter (Waaren), Werth, Preis, Geld, Kapital, Vermögen, Reichtum, Wohlstand, Ertrag, Einkommen, Einkommenszweige; ferner die Gliederung der Volkswirtschaft, und zwar die wirtschaftlichen Triebfedern, Eigennutz, Gemeinsinn und die auf denselben gegründeten Systeme, die Darstellung des Systems »der freien Wettbewerbung«, die Staatswirtschaft. Der Entwicklungsgang der Volkswirtschaft bildet einen weiteren Gegenstand dieser Vorträge, wobei die Schaffung (Production), die Schaffungskräfte (Naturkräfte und Stoffe, Arbeit, Kapital), der Einfluss der Maschinen (insbesondere auch der Verkehrsmaschinen) auf die Schaffung, die Unternehmungsformen, der Staat und die Schaffung, der Verkehr (Wesen und Aufgaben des Verkehrs, Erfordernisse eines guten Umlaufs, der Werthumlauf und die Beförderungs- und Verbindungsmittel), das Verkehrswesen im engeren Sinne (Posten, Telegraphen und Eisenbahnen), die Grundlagen der Verkehrsmittel (Wege, Fahrzeuge, KRAFTMASCHINEN), die geschichtliche Entwicklung der Verkehrsanstalten, die Einwirkung der neueren Verkehrsmittel auf die Volkswirtschaft und Kultur, insbesondere auf die Schaffungs-, Preis- und Absatzverhältnisse, die Vertheilung des Volkseinkommens und die Verzehrung der wirtschaftlichen Güter besprochen werden.

Den letzten Gegenstand des allgemeinen Lehrstoffes bilden die Anordnung der Räume in Dienstgebäuden, die Ausführungsarbeiten und verwandte Aufgaben. Die bezüglichen Vorträge, welche 1 Stunde wöchentlich in Anspruch nehmen, betreffen das Raumbedürfnis der Postgebäude, als Postdienstgebäude, Pferdeställe, Wagenschuppen und Wirtschaftsgebäude, Uebungen im Skizziren von Lage-

plänen und Grundrissen, Uebungen im Aufmessen, die hauptsächlichsten Baustoffe, die Darstellung ihrer physikalischen, chemischen und ästhetischen Eigenschaften, die Bodenbeschaffenheit in ihrem Einfluss auf den Grundbau, die gesundheitlichen Verhältnisse, das Grundwasser, die Entwässerung, die Herstellung des Hochbaues, getheilt nach der Herstellung des Unterbaues, der raumschließenden und raumöffnenden, der decken- und dachbildenden und der bekronenden Glieder, die Arbeitsleistungen und Arbeitslöhne in den einzelnen Bauhandwerken, die Beziehungen der Bauarbeiter zu den Jahreszeiten, die bautechnischen Gesichtspunkte in den Lieferungs- und Leistungsverträgen.

Zur zweiten Gruppe des Lehrstoffes, den Hilfswissenschaften, auf welchen die elektrische Telegraphie begründet ist, und welche sonst bei derselben in Betracht kommen, gehören Mathematik, Physik und Chemie.

In der Mathematik werden in 5 Stunden wöchentlich die Algebra, die Determinanten, die wichtigsten Eigenschaften der algebraischen Gleichungen, die Elemente der analytischen Geometrie der Ebene und die Grundzüge der Differentialrechnung (der Taylorsche Satz für Functionen mit einer Veränderlichen, Anwendung desselben zur Reihenentwicklung und auf Geometrie, die Bestimmung der größten und kleinsten Werthe der Functionen) durchgenommen.

Die Vorträge in der Physik nehmen 5 Stunden wöchentlich in Anspruch und beziehen sich auf die Grundbegriffe der Mechanik, den Magnetismus, die Reibungselektrizität, den Galvanismus und die Elektrodynamik. Bezüglich des letztbezeichneten Gegenstandes kommen in Betracht: Magnetische Wirkungen des Stromes, Ampère's Theorie des Magnetismus; Elektromagnetismus, Diamagnetismus; galvanische Messinstrumente, Tangentenboussole, Graduirung derselben, Spiegelboussole, Differentialgalvanometer;

das Wesen der Induction, verschiedene Arten der Induction; der Rhumkorffsche Inductionsapparat, Geißler'sche Röhren; Telephon und Mikrophon, Einrichtung und Theorie derselben; Dynamomaschinen, die elektrische Kraftübertragung; die Wärmewirkung des Stromes, elektrisches Licht.

Die Chemie wird in 2 Stunden wöchentlich behandelt; die bezüglichen Vorträge haben außer der allgemeinen Einleitung zum Gegenstand: die Gruppe der einwerthigen metalloiden Elemente Wasserstoff, Chlor und deren Verbindung, Chlorwasserstoff; die Gruppe der zweiwerthigen metalloiden Elemente Sauerstoff, Schwefel und deren Verbindungen unter sich und mit den einwerthigen Elementen, Wasser, Schwefelwasserstoff, schweflige Säure, Schwefelsäure, unterchlorige Säure; die Gruppe der dreiverthigen Elemente Stickstoff, Phosphor und deren Verbindungen mit den zwei- und einwerthigen Elementen, Ammoniak, Ammonium mit einigen seiner Verbindungen, die technisch wichtigen Sauerstoffverbindungen des Stickstoffs und des Phosphors; die Gruppe der vierwerthigen Elemente, Kohlenstoff und die technisch wichtigeren Verbindungen dieses Elementes mit den ein-, zwei- und dreiverthigen Elementen; die chemischen Eigenschaften der atmosphärischen Luft; den Verbrennungsproceß; die Alkalimetalle, und zwar Kalium und Natrium; die alkalischen Erden, Calcium und einige seiner Verbindungen.

Was die Einrichtung und den Gebrauch der Telegraphenapparate anlangt, so erstrecken sich die bezüglichen Vorträge in wöchentlich 4 Stunden, nachdem in einer Einleitung der Begriff und das Wesen der Telegraphie, die zum Telegraphiren brauchbaren elektrischen Erscheinungen und die Erfordernisse zum Telegraphiren mittels Elektrizität u. s. w. besprochen worden sind, auf die Nebenapparate in ihrer jetzt in Deutschland üblichen Form (Relais, Galvanoskop, Wecker, Blitzableiter, Umschalter, künstliche

Widerstände), die Hauptapparate, einschließlich des Betriebes bei Benutzung der verschiedenen Arten der Hauptapparate (Fernsprecher, Morse im Ruhestrom-, im Arbeitsstrom- und im Wechselstrombetrieb, Estienne, Hughes), das Wesentlichste über den Unterschied des Betriebes auf Leitungen ohne Ladung und mit Ladung und das Wesentlichste über Betriebsstörungen und deren Beseitigung.

Die vierte Gruppe des Lehrstoffes »Telegraphenlinienbau« hat in 2 Stunden wöchentlich Folgendes zum Gegenstand: Verschiedene Arten von Reichs-Telegraphenanlagen je nach dem Zwecke, welchem dieselben zu dienen haben, Anlagen für den allgemeinen Verkehr, besondere Telegraphenanlagen, Stadt-Fernsprechanlagen; Erfordernisse der Telegraphenlinien; Unterscheidung der Telegraphenlinien nach der Art ihrer Herstellung, Vortheile und Nachtheile der verschiedenen Bauarten; geschichtliche Entwicklung der Bauarten der deutschen Telegraphenlinien; genaue Kenntniß der Baustoffe für oberirdische und versenkte Linien für den allgemeinen Verkehr, Beschaffung, Prüfung, Abnahme und Verwaltung der Baustoffe; Kenntniß der bei Ausführung oberirdischer und versenkter Linien in Betracht kommenden Vertrags- und sonstigen Verhältnisse gegenüber anderen Verwaltungen, Gemeinden bz. Privaten; Vorarbeiten zur Herstellung oberirdischer und versenkter Linien für den allgemeinen Verkehr, Auskundung der Linien, Aufstellung von Kostenanschlägen u. s. w.

Die »seminaristischen Uebungen« des ersten Kursus nehmen 2 Stunden wöchentlich in Anspruch und beziehen sich auf allgemeine Verwaltungsdienstsachen.

Im zweiten Kursus der Post- und Telegraphenschule fallen unter die allgemeinen, die Post und Telegraphie gemeinschaftlich betreffenden Gegenstände: Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren, wöchentlich 2 Stunden; internationaler Post- und Tele-

graphendienst, wöchentlich 1 Stunde; Handelsgeographie, wöchentlich ein- und einhalb Stunden; Staats- und Volkswirtschaft, Verkehrsgeschichte, Finanzwissenschaft, wöchentlich 2 Stunden, und Postwagenbau, wöchentlich 1 Stunde.

Die Vorträge über die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren behandeln, nachdem eine geschichtliche Einleitung und ein allgemeiner Ueberblick über die Organisation der Gerichte vorangegangen ist, die Zuständigkeit der Gerichte, die Amtsgerichte, die Civilkammern der Landgerichte, die Kammern für Handelssachen, die verschiedenen Arten des Processes, die Klage, Klagebeantwortung, die Rechtshängigkeit, die mündliche Verhandlung, den Beweis, den richterlichen Eid, das Urtheil, die Berufung, die Revision, die Nichtigkeitsklage, die Restitutionsklage, die Zwangsvollstreckung, den Offenbarungseid, den Arrest und die einstweiligen Verfügungen, das strafrechtliche Verfahren, Uebertretung, Vergehen und Verbrechen, die Schöffengerichte, die Strafkammern der Landgerichte, das Schwurgericht, das vorbereitende Verfahren, die Voruntersuchung, die Anklage, das Hauptverfahren, das Urtheil, die Berufung, die Revision, die Wiederaufnahme des Verfahrens, die Strafvollstreckung und die Untersuchungshaft.

Die Vorlesung über internationalen Post- und Telegraphendienst hat zum Gegenstand: Die bei den internationalen Post- und Telegraphenverträgen in Betracht kommenden Hauptgrundsätze des Völkerrechts und Staatsrechts; die Bestimmungen der Verfassung des Deutschen Reiches über den Abschluß von Post- und Telegraphenverträgen mit dem Auslande; den allgemeinen Inhalt der internationalen Postverträge, namentlich in Bezug auf Tarifierung und Transit der Sendungen; die Entwicklung der Postvertrags-Beziehungen Deutschlands zum Auslande seit Abschluß des Berner Vertrages; die Bestimmungen des Weltpostvertrages und der zu demselben gehörigen Nebenver-

träge, die Postdampfschiffs-Verbindungen; die Gegenstände des Telegraphenwesens, welche einer internationalen Regelung bedürfen; die Entwicklung der internationalen Telegraphenbeziehungen seit den Anfängen durch Gründung des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins in kurzer Uebersicht; den Inhalt des jetzt bestehenden internationalen Telegraphenvertrages und des zugehörigen Reglements, und die Sonderverträge mit den Nachbarstaaten.

In den Vorträgen über Handelsgeographie werden zunächst die Vorbegriffe erörtert: Ziel und Begriff der Handelsgeographie; Urschaffung, Halberzeugniß und Veredelungsverkehr; Großhandel, Zwischenhandel und Postversandtverkehr; Transithandel, Aufsenhandel und Handelsbilanz; Commissions- und Consignationshandel; wichtigere Messplätze und Waarenmärkte; wichtigere Stapelplätze: Einfuhrplätze für einzelne Länder und für besondere Waarengattungen; Entrepot, Dock, Freihafen und Zollausschluß; die Waarenversteigerungen der Gegenwart in ihrer Bedeutung für den Absatz in England, Holland u. s. w.

Dann erstrecken sich die Vorträge auf die Verkehrsgeographie und die allgemeine Colonialgeographie, indem sie im Einzelnen behandeln: die ersten deutschen Eisenbahnlinsen und das List'sche Eisenbahnsystem; die Differentialzölle und Umschlagplätze; die wichtigeren natürlichen Ueberlandstraßen der Gegenwart; die internationalen Kanäle von Bedeutung; den Carbotageverkehr in den überseeischen Gebieten; die wichtigeren Stationen der überseeischen Dampferlinien (und Telegraphenlinien) im überseeischen Verkehr als Handelsplätze; ferner eine topographische Uebersicht über die Colonien mit Rücksicht auf deren wichtigste Ausfuhrhäfen; die besondere Topographie der deutschen Colonien; die coloniale Nesographie, d. h. die englischen Inselstationen in ihrer Bedeutung für den englischen Handel; die bedingte Bewohnbarkeit der Tropen

für Europäer; das Bewirthschaftungssystem der Spanier, Portugiesen und Engländer in ihren Colonien; die Kroncolonien und constitutionellen Colonien im englischen Colonialsystem, und das holländische Kultursystem van den Bosch auf Java. Schliesslich haben die Vorträge die eingehende Colonialgeographie und die nichtcolonialen natürlichen Schaffungsgebiete zum Gegenstand.

Die Vorträge über Staats- und Volkswirtschaft, Verkehrsgeschichte und Finanzwissenschaft beginnen mit einer Einleitung, in welcher Staats- und Volkswirtschaft, Verfassung und Verwaltung, die Aufgaben der wirtschaftlichen Verwaltung, die Gliederung der wirtschaftlichen Verwaltung im Deutschen Reich und in Preussen besprochen werden. Demnächst wird ein Ueberblick über die Verwaltung des Geldwesens (Währungspolitik), des Credit- und Bankwesens sowie des Handels- und Zollwesens gegeben. Weitere Gegenstände dieses Abschnittes bilden: die Verwaltung des Verkehrswesens (geschichtlicher Ueberblick über das Verhältniß des Staates zu den Verkehrsanstalten im Alterthum — römische Staatspost —, im Mittelalter und in der Neuzeit; die internationale Regelung des Verkehrswesens, insbesondere der Weltpostverein; die Gliederung der Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens; die Wege; Post und Telegraphie; die Eisenbahnen und Dampfschiffe); die Einleitung in die Finanzwissenschaft (Wesen, Aufgabe der Finanzwissenschaft und geschichtliche Entwicklung, Staatsausgaben und Staatseinnahmen). In dem Kapitel über die Staatseinnahmen werden erörtert: eigene Erwerbseinkünfte des Staates, d. s. Grundbesitz, Bergbau, Gewerbe und Handelsunternehmungen, Beförderungsunternehmungen, insbesondere Post, Telegraphie und Fernsprecheinrichtungen, Eisenbahnen; Gebühren, insbesondere des Verkehrswesens, die leitenden Finanzgrundsätze bei Posten, Telegraphen und Eisenbahnen, Geschichte

der Tarifpolitik, besonders der Post, die verschiedenen Telegraphen-Tarifsysteme; Steuern (mit besonderer Rücksicht auf Preussen und das Deutsche Reich), allgemeine Grundsätze der Besteuerung, Arten und Systeme der Besteuerung, directe und indirecte Einkommen- und Ertragsbesteuerung, Verkehrs- und Erbschaftssteuern; Staatsschuldenwesen; die Ordnung der Finanzwirtschaft und der öffentliche Credit, die Grundsätze für die Deckung des Finanzbedarfs, Hauptarten der Staatsschulden und deren Verwaltung, Finanztechnisches.

In dem Abschnitt von dem Postwagenbau und den Ausstattungsgegenständen u. s. w. werden die Bauart der jetzigen Postfuhrwerke und Post-eisenbahnwagen, die Einrichtung der Sicherheitsverschlüsse an Wagenkästen u. s. w., die Bauart der Wagenlampen und Beleuchtungskörper im Allgemeinen, die Einrichtung der üblichen Postdienstmöbel, die Bauart der Brückenwaagen, Packetwaagen u. s. w., die Bauart der tragbaren Heizkörper, der Aufzugs- und Hebevorrichtungen und die technischen Gesichtspunkte in den Verträgen über Lieferung von Maschinenanlagen behandelt.

Als Hilfswissenschaften, auf welchen die elektrische Telegraphie begründet ist, und welche sonst bei derselben in Betracht kommen, werden im zweiten Kursus in wöchentlich 3 Stunden Mathematik, in wöchentlich 5 Stunden Physik, in wöchentlich $1\frac{1}{2}$ Stunden Mechanik und Statik und in wöchentlich 2 Stunden Chemie vorgetragen.

Die Mathematik erstreckt sich auf die Grundzüge der analytischen Geometrie des Raumes (die räumlichen rechtwinkligen Polarcoordinaten; die Gerade, Ebene und Kugel; die Flächen des zweiten Grades mit ihren Haupteigenschaften); die Grundzüge der Integralrechnung (die Integrale der rationalen Functionen und solcher Functionen, deren Integrale in Integrale rationaler Functionen umgeformt werden können; das bestimmte Integral; die Anwendung desselben

zur Berechnung der Längen ebener Curven, der Inhalte ebener Flächenstücke und der Flächen- und Körperinhalte der Rotationsgebilde) und die Anwendungen auf Mechanik, im Besonderen die Behandlung der statischen Verhältnisse der oberirdischen Leitungen.

In den Vorlesungen über Physik werden die Hydrostatik, die Aerostatik, die Akustik (Fortpflanzung und Wahrnehmung des Schalles; Stärke, Höhe und Klangfarbe eines Tones und ihre Bedeutung für die Sprache und das Telephon), die Optik, die Wärmelehre und die Elektrotechnik behandelt. Das Kapitel der Elektrotechnik hat zum Gegenstand: den Begriff des Potentials, der Spannung, der Stromstärke, des Widerstandes, der elektrischen Arbeit; das elektrische Maßsystem, die empirischen Einheiten, das absolute elektromagnetische Maßsystem, die theoretische und praktische Bestimmung der Einheiten desselben; die Theorie des stationären Stromes in linearen Leitern, das Ohm'sche Gesetz, die Theorie der Stromverzweigung, die Kirchhoff'schen Gesetze; elektrische Meßkunde (Meßinstrumente, Spiegelgalvanometer, Torsionsgalvanometer, Elektrodynamometer, Thomson'sches Elektrometer; Meßmethoden für Widerstände, für elektromotorische Kräfte, für Capacitäten von Kabeln und Condensatoren, Fehlerbestimmung in Kabeln); dynamoelektrische Maschinen (Doppel-T-Anker; Princip der magnetischen Selbsterregung; Gramme'scher Ring, Cylinderarmatur; Maschinen mit directer Schaltung, Maschinen mit Nebenschlußschaltung; Maschinen mit gemischter Schaltung; Wechselstrommaschinen; Unipolarmaschinen); elektrisches Licht (Bogenlicht; Eigenschaften des Bogenlichts; Bogenlampe für Einzellicht, Nebenschlußlampe, Differentillampe; Glühlicht, Herstellung und Eigenschaften desselben; Lichtenanlagen; Schaltungsweisen, Bemessung der Maschinen und Leitungen; Photometrie; Einheiten der Lichtstärke, Messung von Lichtstärken);

die Accumulatoren, Theorie und praktische Herstellung derselben, ihre Leistung und Erprobung; die elektrische Kraftübertragung durch Gleichstrom, durch Wechselstrom; die Elektrizität als Transportmittel für Wagen, Schiffe und Luftballons; die Lehre von der Bewegung der elektrischen Wellen in langen Drähten und Kabeln mit Rücksicht auf die Ladungserscheinungen; Anwendung auf die Telegraphie und Telephonie.

Die Vorträge über Mechanik und Statik erstrecken sich auf die Grundbegriffe der Mechanik, die Gleichgewichtsgesetze der starren Körper, die Erläuterung der letzteren an den einfachen Maschinen, als Hebel, Rad an der Welle, geneigte Ebene, die Bewegungsgesetze der starren Körper und die Festigkeitslehre.

In der Chemie werden die schweren Metalle, Zink, Eisen, Kupfer, Blei, Silber, Gold und Platin, das Wichtigste des Kali- und Natron-Gewerbebezuges, die technisch wichtigsten Kalkpräparate, der Glas- und Thonwaaren-Gewerbebezugs, die fabrikmäßige Herstellung der wichtigeren Säuren, die Erhaltung des Holzes, die Verarbeitung von Kautschuk und Guttapercha, die chemischen Vorgänge in den Elementen und endlich das Wichtigste aus der Technologie der Brennmaterialien, sowie die Herstellung des Leuchtgases behandelt.

Die dritte Gruppe des Lehrstoffes des zweiten Kursus, Einrichtung und Gebrauch der Telegraphenapparate, wird in 4 Stunden wöchentlich zur Darstellung gebracht. Die bezüglichlichen Vorträge umfassen, nachdem eine Einleitung über die Mittel zum Telegraphiren, über elektrische und nicht elektrische Telegraphen und ein kurzer Ueberblick über die Entwicklung der elektrischen Telegraphen vorangegangen sind: 1. die systematische Behandlung der Arten der elektrischen Telegraphen, der Telegraphir- und Schaltungsweisen, der in der Telegraphie auftretenden Elektromagnetformen; 2. die Telegraphenapparate und ihre Be-

nutzung unter den gewöhnlichen Verhältnissen: die Nadeltelegraphen, die Klopfer, die Zeigertelegraphen, die Schreibtelegraphen für vereinbarte Schrift (Morse, Estienne, Zickzack-schreiber), die Typendrucktelegraphen mit besonderer Berücksichtigung des Hughes, den Fernsprecher; 3. eingehende Behandlung der Nebenapparate; 4. Verhalten von versenkten Leitungen (Kabeln): Messungen, Betrieb, Aufsuchen von Fehlern; 5. Besonderheiten im Betriebe: Uebertragung, selbstthätige Geber (Automaten), gleichzeitige mehrfache Telegraphie, absatzweise mehrfache Telegraphie, und 6. Einiges über elektrische Telegraphen für besondere Zwecke, z. B. Haustelegaphen, Feldtelegraphen u. s. w.

Die Vorträge über die vierte Gruppe des Lehrstoffs, den Telegraphenlinienbau, nehmen 2 Stunden wöchentlich in Anspruch und haben zum Gegenstand: Bauausführung oberirdischer Linien für den allgemeinen Verkehr;

dienstliches Verhältniß der Bauführer und Bauaufseher, Zahlungsgeschäft, Buchführung und Rechnungslegung der Bauführer; Herstellung von unterirdischen, Unterwasser- und Tunnelleitungen; Herstellung der Amtseinführungen, der Zimmer- und Erdleitungen; Kenntniß der Baustoffe für Stadt - Fernsprecheinrichtungen; Herstellung von Stadt - Fernsprecheinrichtungen; Untersuchung, Instandhaltung und Bewachung der oberirdischen, unterirdischen und Unterwasserleitungen; Ausführung der Linien-Instandsetzungsarbeiten, Zahlungsgeschäft, Buchführung und Rechnungslegung der Leitungsrevisoren bz. Leitungsaufseher; Aufstellung von Untersuchungskostenberechnungen und Baubedarfs-Rechnungswesen.

Die seminaristischen Uebungen des zweiten Kursus behandeln Sachen des technischen Telegraphendienstes; es sind dazu 2 Stunden wöchentlich in Ansatz gebracht.

65. Quellenbeiträge zur Geschichte der Geschofs- und Kanonenkugelpost.

Von Herrn Postrath Dr. Blumberger in Cöln (Rhein).

Der Gedanke, ein Geschofs zur Beförderung von Botschaften und Nachrichten in die Ferne bz. nach solchen Orten zu benutzen, zu denen dem Absender der Zutritt nicht ohne Weiteres oder nicht ohne Gefahr offen steht, liegt sehr nahe und ist zweifellos bereits im hohen Alterthum zur praktischen Durchführung gelangt.

Das älteste Beispiel einer solchen Geschofspost, welches uns die Geschichtschreiber hinterlassen haben, bildet wohl jener Pfeil, welcher den König Philipp von Macedonien 353 v. Chr. um sein rechtes Auge brachte. Ein berühmter Bogenschütze, Namens Aster, hatte dem Könige seine Dienste um hohen Sold angeboten und sich

dabei vermessend, einen Vogel im Fluge mit dem Pfeile zu treffen. Philipp aber hatte den Schützen, unwirsch über die hohe Söldforderung, mit dem höhnischen Bescheide abgewiesen, wenn er einmal mit Spatzen Krieg führe, dann werde er ihn anwerben. Der beleidigte Schütze trat in die Dienste von Philipps Feinden. Kurze Zeit darauf wurde Philipp bei der Belagerung von Methone von einem Pfeile in's rechte Auge getroffen: die unheilbringende Geschofspost war richtig angekommen, denn der Pfeil, welchen Aster abgesandt hatte, trug die Adresse: »Τῷ Φιλίππῳ« (Dem Philippus). Nach Methones Einnahme mußte Aster seinen Meisterschuß mit dem Tode büßen.

Der quellenmäßige Nachweis für dieses Pfeilpostbeispiel ist leider nicht zu erbringen gewesen. Im Plutarch findet sich nur die Nachricht, daß Philipp von Aster durch einen Pfeilschufs in der angegebenen Weise verwundet worden sei; von einer Aufschrift, die der betreffende Pfeil getragen habe, ist bei diesem Schriftsteller aber nichts erwähnt. Auch die in Pauly's Realencyclopädie des Alterthums unter Aster angeführten sonstigen Stellen alter Schriftsteller enthalten, soweit ich habe feststellen können, irgend eine diesbezügliche Angabe nicht.

Dennoch dürfte die Thatsache nicht ohne Weiteres zu den erdichteten zu rechnen sein, da es bei den griechischen sowohl, wie auch später bei den römischen Schleuderern allgemein Gebrauch war, ihren aus Blei in der Gröfse eines Hühnereies gefertigten Schleudergeschossen Aufschriften (wie z. B. »triff den Kopf«, »triff das Herz«, zum Theil auch sarcastischen Inhalts, wie »*culum pete*« bei den Römern) zu geben bz. mit einem Stempel aufzuschlagen. In der Ebene von Marathon, auf Sicilien und an anderen Orten hat man zahlreiche Schleuderkugeln solcher Art aufgefunden.

Wenn aber ein derartiger Brauch bei den Schleuderern herrschte, dann lag für einen Bogenschützen, wie Aster, der Gedanke, seinen Rachepfeil gleichfalls mit einer Aufschrift zu versehen, um so näher, als dadurch seine Rache erst die richtige Beleuchtung erhielt.

Ein weiteres Beispiel für eine Geschosspost findet sich in Cäsar's Werk »*de bello gallico*« V., 48, wo der Verfasser uns die Art und Weise erzählt, wie er dem Cicero durch einen Gallischen Reiter einen Brief hat zukommen lassen. In Eilmärschen war Cäsar ins Gebiet der Nervier eingerückt. »*Ibi ex captivis cognoscit, quae apud Ciceronem gerantur quantoque in periculo res sit. Tum cuidam ex equitibus Gallis magnis praemiis persuadet, uti ad Ciceronem epistulam deferat.*

Hanc graecis conscriptam litteris mittit, ne intercepta epistula nostra ab hostibus consilia cognoscantur. Si adire non possit, monet, ut tragulam cum epistula ad amentum alligata intra munitiones castrorum abiiciat. In litteris scribit se cum legionibus profectum celeriter ad fore; hortatur, ut pristinam virtutem retineat. Gallus periculum veritus, ut erat praeceptum, tragulam mittit. Haec casu ad turrim adhaesit neque ab nostris biduo animadversa tertio die a quodam milite conspicitur, dempta ad Ciceronem defertur. Ille perlectam in conventu militum recitat maximaque omnes laetitia adfcit.«

(»Als er dort von Gefangenen erfahren hatte, was bei Cicero vorgefallen war und wie bedenklich die Sache stand, bewog er sofort einen der gallischen Reiter durch das Versprechen hoher Belohnung zur Ueberbringung eines Briefes an Cicero. Er schrieb denselben in griechischer Schrift, damit seine Pläne nicht etwa den Feinden bekannt würden, falls der Brief abgefangen werden sollte. Wenn der Bote nicht ins Lager hineinkommen könnte, sollte er den Brief an seinen Wurfspieß binden und mit diesem in die Befestigungen hineinschleudern. In dem Briefe schrieb Cäsar, daß er mit seinen Legionen bereits aufgebrochen sei und beschleunigt an Ort und Stelle kommen werde. Zugleich ermahnte er zur Bewährung der alten Tapferkeit. Der Gallier, die Gefahr scheuend, warf, wie ihm vorgeschrieben worden war, den Spieß mit dem Brief in die Befestigung hinein, wo derselbe zufälligerweise an einem der Thürme stecken blieb. Zwei Tage lang hing er dort unbemerkt, bis er endlich am dritten Tage von einem Soldaten entdeckt, herabgenommen und dem Cicero überbracht wurde. Dieser las den Brief in der Kriegsversammlung vor, wo er bei Allen die grösste Freude hervorrief.«)

Im vorliegenden Falle wurde die Nachricht also nicht mittels eines Pfeiles weggeschossen, sondern

mittels des kurzen Wurf- oder Schleuderspießes der Alten (*tragula*) weggeschleudert, und zwar war der Brief hierbei am »amentum« befestigt, d. i. an dem Riemen, mittels dessen dem kurzen, etwa fingerdicken »Spieß« oder richtiger »Wurfpfeil« beim Wurf der nöthige Schwung gegeben wurde.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß man auch in der romanischen Zeit und später im Mittelalter — sei es aus Fehde-, Vehme-, Minne- oder sonstigen Anlässen — bei zahlreichen Gelegenheiten Gebrauch von Pfeil- und Armbrustbolzen - Briefsendungen gemacht hat, wenn ich mich auch bis jetzt vergeblich bemüht habe, quellenmäßige Beispiele für diese Behauptung aufzufinden. (Es mag hier daran erinnert werden, wie Scheffel seinen Ekkehard sich einen starken Bogen schnitzen und das auf Pergamentblättern niedergeschriebene Waltharilied um den Schaft eines Pfeiles gewickelt der Frau Hadwig auf den hohen Twiel als Abschiedsgruß zuschießen läßt.)

Ein interessantes archivalisches Beispiel für eine allerdings der Zeit nach sehr späte mittelalterliche Pfeilpost ist folgendes.

Als Franz von Sickingen im September des Jahres 1522 vor Trier lag, sah er bald die Vergeblichkeit seiner Versuche, die gut befestigte Stadt mit Gewalt einzunehmen, ein. Er griff deshalb zur List, indem er eine Anzahl von Briefen an Pfeile band und mit denselben während der Nacht in die Stadt schofs. In diesen Briefen versicherte er die gesammte Bürgerschaft seines Schutzes und seiner christlichen Liebe, forderte sie auf, ihm die Stadt in Güte zu übergeben und erklärte »nur gegen des Bischofs und aller einwohnenden Pfaffen und Mönche Hab' und Güter sich freie Hand vorzubehalten«.

Die Urquelle für dieses in verschiedenen Geschichtswerken erwähnte Pfeilpostbeispiel ist eine in der Stadtbibliothek zu Trier beruhende Hand-

schrift aus dem 16. Jahrhundert, betitelt:

»Wie Franz von Sieckingen den stift beschediget und . . . diese Stat Trier belegert hait in septembri des Jairs XV^c XXII.«

In dieser Handschrift heißt es Fol. 32¹ u. f. wörtlich folgendermaßen:

»Vnnd als nu der Fritag vergangenn vnd Frantz von Sieckingenn die nacht zum theil mit fuyr werffenn zubracht doch woil erwegenn hait das jnn sinem vermoigen nit sin kunde diese stat Trier sines willens mit der gwalt zu erlangen ader zu zwingenn Vnnd derohalb wie dan sine listige gewonheit gesuycht einenn Erbarn Rait sampt gemeyner burgerschaft gegenn vnserenn g. hern vnd alle geistlichenn dieser stat jnn vffrure zanck unnd widderwerticheit zu bewegen vnd den saemen der uneynichteit zu sehgegn (= säen) understanden Auch daruff etliche vil zedell an pielenn verknoepfft hieher jnn by der nacht geschossenn dieses inhalts:

Lieben burger Ich binn nit hie das ich begere uwers lybs bluits ader guits / Aber euwer Ertzbischoff hait sovil widder mich gehandelt unbillichs das ich zu solchem vurnemenn gnugsam verursacht bin. Darumb uss christlicher liebe gegenn vch des erbietenns wann Ir myr die stat dieses morgens vffgebenn das ich uwer lyb lebenn vnd gut gantz fry haltenn vnnnd laissenn will Aber gegenn des bischoffs vnnnd aller Inwonender pfaffenn vnnnd munich habe vnnnd gueter myr myn willenn vnnnd handt fry vurbehaltenn.

also vnderscribenn

Frantz von Sieckingenn.«

(Diese Pfeilpost ist, worauf besonders hingewiesen sei, etwa 47 Jahre nach der im Nachstehenden zu erörternden Kanonenkugelpost angewendet worden.)

— — Nach der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfolgten Erfindung des Schießpulvers und der Feuerwaffen bz. nach der in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts er-

zielten Vervollkommnung des Artilleriewesens muß es als eine mit Nothwendigkeit sich ergebende Fortspinnung des der Geschofspost zu Grunde liegenden Ursprungsgedankens bezeichnet werden, dafs man nunmehr auch mittels hohler Kanonenkugeln Nachrichten auf gröfsere Entfernungen zu schicken suchte.

Zur Ausführung gelangte dieser Gedanke wahrscheinlich zuerst bei der Belagerung von Neufs durch Karl den Kühnen von Burgund im Jahre 1475. Wie sich mit Bestimmtheit quellenmäfsig nachweisen läfst, wurde bei dieser Belagerung eine regel- und kunstgerecht eingerichtete Kanonenkugelpost während eines ganzen Monats, vom 21. April bis zum 21. Mai 1475, zum wechselseitigen Briefaustausch zwischen den belagerten Neufsern und den ihnen zu Hülfe geeilten Cölnern benutzt.

Erzbischof Ruprecht von Cöln lag in Fehde mit dem Domcapitel und den Landständen des Erzbisthums, welche den Domcapitular Hermann, Landgrafen von Hessen, zu ihrem Hauptmann und Beschützer erwählt und zum Stiftsverweser ernannt hatten. Die Neufser hatten hierbei den besonderen Groll des Erzbischofs auf sich gezogen, weil es ihnen nicht allein geglückt war, Boten des Erzbischofs mit verrätherischen Anschlägen desselben aufzufangen, sondern weil sie sich sogar erkühnt hatten, diese Boten nach kurzem Verfahren mitten auf dem Markte hinzurichten, zu viertheilen und vor den Stadteingängen auf Schandpfählen zur Schau zu stellen. Gleichzeitig hatten sie die Wappen des Kaisers und des Papstes an den Stadthoren angeschlagen und sich und ihre Sache unter den Schutz dieser beiden Mächtigen gestellt.

Ruprecht rief nun die Hülfe des damals noch auf der Höhe seiner Macht stehenden und gerade im Herzogthum Geldern anwesenden Herzogs Karl von Burgund an. Begierig jede Gelegenheit ergreifend, welche dazu dienen konnte, die Macht des Hauses

Burgund zu mehren, und zweifellos nach der Würde eines römischen Königs, wenn nicht gar der des Deutschen Kaisers strebend, war der junge Burgunderfürst sehr gerne bereit, diesem Hülferufe Ruprecht's Folge zu leisten. Am 19. Juli 1474 erschien er mit einem mächtigen Heere auf dem sogenannten Sandberg beim Dorfe Holzheim vor Neufs und schlug im Angesichte der Stadt sein Lager auf.

Nunmehr begann jene berühmte Belagerung, während welcher die kleine Stadt mit beschränkten Mitteln im Innern und mit nur geringer Hülfe von Aufsen fortgesetzt die herrlichsten Beispiele von Tapferkeit, Heldenmuth, Klugheit, Ausdauer, überhaupt von allen deutschen Bürgertugenden an den Tag legte und volle elf Monate lang der weit überlegenen Macht eines der gewaltigsten und kriegstüchtigsten Feldherren seiner Zeit Widerstand leistete. Es mag schon hier gesagt sein, — Neufs ging als »virgo« aus dem stürmischen Liebeswerben des Burgunderherzogs hervor! —

Wir besitzen für die Geschichte dieser Belagerung eine ganz vorzügliche Quelle unter dem Titel »dye hystorie van der Eirlicher Stat Nuys, wye dye strenglich beleegen gewest is von Hertzog Karll van Borgondien ind van Brabant anno MCCCCLXXIII«, geschrieben von dem damaligen Stadtsecretair von Neufs, Christianus Wierstraat. Wie uns Wierstraat's früherer Amtsgenosse, der Stadtschreiber Hagen von Cöln, eine Reimchronik der Kämpfe Cölns für seine Freiheit im XIII. Jahrhundert hinterlassen hat, so schrieb Wierstraat — wie er selbst sagt: »sere kunstlich und meysterlich gemacht mit manigerley manier der rymen«, — eine Art gereimten Tagebuchs über die ganze Belagerung von Neufs durch Karl den Kühnen, welche er von Anfang bis zu Ende persönlich mit durchgemacht hatte. Wie aus Wierstraat's Vorrede zu seinem Buch hervorgeht, hat er dasselbe schon am 20. Dezember 1475, — also kaum ein halbes Jahr nach

der Aufhebung der Belagerung, — handschriftlich fertiggestellt: »a. d. MCCCCLXXV complevit in profesto beati thome apostoli«. Das Buch wurde aber, wie aus einer Schlußbemerkung hervorgeht, erst 22 Jahre später — wohl zweifellos unter den Augen des Verfassers in der Buchdruckerei von Joh. Kölhoff in Cöln, — gedruckt und vollendet am Abend des heiligen Quirinus, des Schutzpatrons von Neufs, d. i. am 30. April 1497: »gedruckt und volendet zu Coellen xp sent Quiryrs avent anno MCCCCXCVII«.

Von diesem kostbaren Originalwerk, welches neben seiner geschichtlichen Bedeutung auch als rein niederdeutsches Gedicht von hohem Interesse ist, sind einige wenige Exemplare vorhanden, jedenfalls aber ist ein vollständiges Exemplar erhalten geblieben, welches letztere aus der reichen Wallraf'schen Bibliothek in den Besitz der Stadt Cöln übergegangen ist und sich jetzt im Archiv derselben befindet. Eine Ausgabe des Werkes für die deutschen Städtechroniken befindet sich in der Vorbereitung. — Ich habe diese ausführliche Erläuterung für nothwendig erachtet, um darzuthun, daß die weiterhin aus dem Wierstraat'schen Werk für die Kanonenkugelpost gebrachten Anführungen den vollen und unanfechtbaren Werth geschichtlicher Be- weise haben. —

Kehren wir jetzt zur Geschichte der Belagerung selbst zurück.

Karl hatte trotz der glänzendsten und opfermuthigsten Abwehr und Vertheidigung der Neufser seinen eisernen Ring um die belagerte Stadt immer fester und enger gezogen. Die Noth der Belagerten stieg immer mehr; namentlich machte sich der Mangel an »donrekruyt«, d. i. an Donnerkraut, an Pulver fühlbar, und wiederholt hatten die Cölner schon mit Muth und Glück den Versuch gemacht, Zufuhren von Salpeter bei Nacht und Nebel durch die Reihen der Belagerer hindurch in die bedrängte Stadt hinein zu bringen. Kaiser Friedrich der Dritte hatte den

Neufsern zwar Hülfe zusagen lassen, aber Wochen und Monde vergingen, ohne daß das von ihm versprochene Entsatzheer nahte. Als so den Belagerten allmählich »dat fuyr an den nagel gebrant was«, fasteten die Cölner endlich im Februar 1475 den Entschluß, den Neufsern selbst mit einem Heere zu Hülfe zu eilen. Dieses rückte auf dem rechten Rheinufer (Cronica van der hilliger stat van Coellen, pag. 99) über Deutz den Rhein hinunter und lagerte sich Neufs gegenüber auf den sogenannten »Steinen«, d. i. da, wo jetzt das Dorf Hamm liegt, also etwas oberhalb des Punktes, wo die Neufs-Düsseldorfer Rheinbrücke auf der Düsseldorfer Uferseite mündet. Damals theilte sich der Rhein noch oberhalb Neufs in zwei Arme. Der eine schon in der Versumpfung und im Zurücktreten begriffene Nebenarm zog sich in einem Bogen in der Nähe von Neufs vorbei; der Hauptarm floss aber schon damals eine halbe Stunde von Neufs entfernt in dem heutigen Rheinbett, d. i. an den »Steinen« bz. am jetzigen Dorfe Hamm entlang. Zwischen beiden Rheinarmen bestanden mehrere von Kanälen durchschnitene Werder, welche von den Truppen Karl's des Kühnen besetzt waren. Die Cölner Hülfsstruppen lagen also rund $3\frac{1}{2}$ km von Neufs entfernt auf dem rechten Ufer des Hauptrheinarmes, während sich zwischen ihnen und der auf dem linken Ufer des Nebenarmes liegenden belagerten Stadt die Feinde auf den Werdern befanden. Es ist erforderlich, daß man sich dieses Lagebild genau vergegenwärtigt, um die in Betrieb gesetzte Kanonenpost richtig würdigen zu können.

Am Samstag nach »Invocavit«, d. i. am 18. Februar, waren die Cölner auf den »Steinen« eingetroffen. Sie hatten offenbar die Absicht, die feindlichen Schiffe vom rechten Ufer aus in den Grund zu schießen, die Feinde von den Werdern zu vertreiben und den Neufsern solchergestalt auf der Rheinseite Luft und damit die Möglichkeit neuer Zu-

führen zu verschaffen. Voll Freuden stiefs denn auch, wie Wierstraat berichtet, der Thurmwächter von Neufs in sein Horn, als er die Cölner in der Ferne anrückten sah:

»Nu wilt niet truren! rieff he vort,
ich syen all up des Rijnes bort
im bergschen land vyll stoutzer man,
dye schyrm ind bussen voeren an!
Waill steyt dat in mym behagen!
Pauwluyn werden upgeslagen,
die bussen liggen up dem klyff
zo schiessen in der vyand schiff!«

Die Hoffnungen, welche man an die Hülfe der Cölner geknüpft hatte, schienen sich indessen bei weitem nicht in vollem Umfang zu bestätigen. Zwar begannen die Cölner von der Stunde ihres Eintreffens an mit dem Bombardement der feindlichen Schiffe; auch gelang es ihnen, fünf den Rhein heraufkommende Proviantschiffe Karl's abzufangen. Die Hauptsache gelang ihnen aber nicht: — die Werder blieben im Besitze der Feinde, der Zugang zur Stadt blieb nach wie vor verwehrt!

Am 7. März versuchten es zwei entschlossene Kriegsknechte der Belagerten, unter dem Schutze der Nacht mit einem Schreiben der Neufser zu Pferde über die Werder bz. durch den Rhein hindurch zu den Cölnern durchzukommen. Doch sie wurden von den Feinden bemerkt, verfolgt, in die Fluthen gehetzt und ertranken beide.

Am 14. März gelang es einem Kriegsknecht der Cölner, mit einem Briefe in Neufs hineinzugelangen.

»Darnae zu palmen in der nacht«, d. i. Palmsonntag, in der Nacht vom 19. zum 20. März gelang es endlich auch neun Männern, von Neufs in einem »cleynen nechelyn« durch die Werderkanäle bz. den Rhein zu den Cölner Freunden auf den Steinen herauszukommen und ihnen Botschaft zu bringen.

Diese sämtlich von Wierstraat in einem besonderen Kapitel erzählten Thatsachen sind insofern von Bedeutung, als sie beweisen, dafs man im Monat März 1475 an »Kanonenkugel-

briefe« noch nicht dachte, sondern noch Leib und Leben zum Zweck der Botschaftsvermittlung wagen mußte.

Endlich — »am Freitag nach Jubilate«, wie es bei Wierstraat in der zu jener Zeit üblichen Datumsprache heifst, d. i. am 21. April 1475 — sauste die erste Kanonenkugelpost von den Steinen nach Neufs herüber. Wierstraat hat das bezügliche Kapitel seines Buches folgendermaßen überschrieben: »Wie uyssz dem coelschen heir troestlich brieve bynnen Nuys geschossen wurden seer meysterlich ind mit groisser subtijlheyd.«

Die Neufser hatten in ihren Nöthen gerade eine Procession nach der Oberthorkapelle veranstaltet, und einer der Bürgermeister hatte in feierlichem Gebet im Namen aller Bürger die Hülfe der Mutter Gottes laut angefleht:

»Hymmelsch keyserynn, desen dach
— so lauteten nach Wierstraat seine Worte, —

komen wyr arm by nae verlorn
zo dyr furstynnen hobeborn,
dyn genaeden frauw suechen wyr!
bys uns, o du hymmels saphyr,
barmhertzlich, gnedige frau!
Unsen anxt ind unsen rauw,
uns groisse noit ind bitterheyd
aff nym dorch dyn barmhertzeit!«

Und nicht vergebens schien er so brünstig gefleht zu haben! Denn

»as men noch stund in godes vort
an unser liever frauwen port,
dye coelsche frund van den Steynen
zor stat schussen, as ick meynen,
drij cloyt eynen nae dem andren.
Die bynnen Nuys gyngen wandren
an der ri inlettz saegen alle
dye cloyt komen zu dem walle.«
(cloyt = Klotz, Kugel.)

Zwei dieser Kugeln fielen ins Wasser, eine auf das kleinere Werth. Man schickte sofort Leute auf das Werth, um diese Kugel zu suchen. Die Feinde vertrieben dieselben aber und suchten die Kugel selbst auf. In Folge dessen fingen die Neufser an, nach den ins Wasser gefallenem Kugeln zu suchen:

»Hard wijslych suchten do basser
die nuysser knecht in dem wasser.

By nae an der schoelen unden hant sy der cloet eynen vunden.«

Man schlug die Kugel entzwei, und — —

»as man doe den cloet sach brechen, brieve vant man dair in stechen, dye hielten »Nuys bys waill getroyst, kortz saltu vroelich syn erloyst!«

Wierstraat schlieft seinen Bericht über dieses frohe Ereigniß mit den Worten:

»Coelne dich will got bewaren!
in dyr synt seer vyll erfaren
man ouch froemen ingesessen
ind wijszheytt groys oevermessen,
dair die subtijlheytt ist vonden
des brieff shyessens tiesen stonden!
ich will geleuven, des gelijch
nyet meer gesyen ist up ertrijch.«

(Cöln! Dich mag Gott bewahren!
In Dir sind viele wohlerfahren!
Und tapfre Mannen eingesessen
Und Weisheit grofs und ungemessen,
Allwo die Kunst man hat erfunden
Des Briefeschiefsens zu dieser
Stunden!
Ich will glauben, dafs angleich
Nichts mehr gesehen ist auf dieser Erde
Reich!)

Hier spricht Wierstraat es also deutlich und bestimmt aus, dafs die Kanonenpost eine cölnische Erfindung und an jenem denkwürdigen 21. April 1475 zuerst praktisch in Anwendung gekommen ist. —

Am Freitag nach Cantate, d. i. am 28. April, versuchten es nunmehr auch die Neufser, den Cölnischen Freunden aus einer Feldschlange eine Briefkugel zuzuschiefsen:

»Wysset dat man des daegs schoit
uyss Nuys eynen cloyt mit brieven
an den rayt von Coeln geschrieven
nae den Steynen myt eym slangen.«

Aber der Schufs langte nicht hin,
»der cloyt vyell mydden in den Rijn.«

Gerade so

»synt yn noch zween schuss mit allen
ouch mitz in den Rijn gevallen.«

Ueber dieses Mißglücken der Schüsse war man sehr niedergeschlagen, aber — sagt Wierstraat —

»ich sayn nu die wairheit over luyt,
dair was gebrech van donrekruyt!«

Am Dienstag nach *vocem iocunditatis*, d. i. am 2. Mai:

»quam eyn cloet van den Steynen hartt,
der self quam mydden up den mart.
Idt was weyrlich eyn kunstlich schut,
vyell vur der hurnen an den put.
Midden waren brieff in dem cloet,
hielden, dats dye frund seer verdroet,
die drij schussz uyss Nuys mit allen
waren in den Rijn gevallen.« —
(hurnen = Winkel, Strafsenecke; put =
Brunnen.)

Zwei Tage darauf, »up uns heren
upfartz dach«, d. i. am Christihimmelfahrtstage, am 4. Mai:

»schussen die frund van den Steynen
mit troestlicher schrift noch eynen
donre cloet, viell up den vrijthoff.«

Und auf den Sonntag Exaudi, d. i. am 7. Mai:

»do schuss man van den Steynen vrij
eyn cloet mit brieven vort
der nederviell an der hamport.« (Hamm-
thor.)

Am nächsten Tage, am Montag, den 8. Mai, gelang es endlich auch den Neufsern, eine Briefkugel zu den Cölnern herüberzuschiefsen.

Wir erfahren bei dieser Gelegenheit auch, dafs diese Kugeln aus Blei gefertigt waren:

»Man schoys hernae up maendaigh
uyss Nuys, as ich die wairheit saygh,
brieff mit eym »blyen« cloet as vort.
der cloet viell up den Schannertz ort,
in der coelscher vrund hend also,
des was men bynnen Nuys vroec.«

Den Donnerstag danach (11. Mai) schossen die Cölner die Antwort zurück:

»der cloet vyll stracks up den kyrckhoff.
Die brieve dair in staechen
bynnen Nuys vyll droeffheit braichen,«

d. h. sie brachen (nicht etwa »sie brachten«) viel Betrübniß, umsomehr, weil man auch an demselben Tage des Kaisers Heer bei Zons, also nur wenige Wegstunden von Neufs, sich lagern und die Lagerfeuer in der Ferne flackern sah. Doch es vergingen immerhin noch einige Wochen, ehe der Entsatz der schwer bedrängten Veste zur Thatsache wurde.

Am 20. Mai, oder, wie es bei Wierstraat heift:

»Nae pynxten up satersdage schoys man uyss Nuyss mit eyme Verdrage eyne blyen cloit mit brieven. Vyll gebrechs was dar in geschreven. Zo der coelscher hend qwam der cloyt, des was man dair in freuwden groyt.«

Man schofs »mit eyme verdrage«, d. h. mit einer »Verabredung«, und zwar bezog sich diese Verabredung wahrscheinlich auf irgend welche optisch-telegraphische Zeichen, die für einen gewissen Fall gegeben werden sollten.

Am Tage darauf, am 21. Mai:

»Nae pynxten up dem sondaygh hyllich schussen dye van den Steynen willich mit brieven eyne cloit was hart mydden in Nuyss ouch up den mart. Des maendaygs dernae schussen sy Eynen cloit vyell haycks bolwerck by.« (haycks = Haken.)

Die Briefe, welche diese Kugel enthielt, brachten die frohe Kunde, daß man noch in derselben Woche entsetzt werden würde.

Zu derselben Stunde schon — so geschickt wufste man also bereits von dem neuen Verkehrsmittel Gebrauch zu machen — erfolgte die Antwort:

»Tzorstunt des daygs man weder schoyt uyssz Nuyss den frunden eyne cloit, der qwam zo yren henden vort gefucklich up den Schannertzort.«

Die jetzt folgenden Verse Wierstraats sind von äußerstem Interesse, weil sie beweisen, wie geregelt man die neue Nachrichtenbeförderung von vornherein ins Werk gesetzt hatte. Wierstraat sagt:

»Zeychen hatten zo den zijden dye frund goit zu beyden syden, wan die Nuysser schiessen woulden, wie die frund des warden soulden; dessgelychs was wederumb dat wan die frund schussen zo der stat. As upm Schanort eyn vuyran brant, dan schussen dair die frund to hant, ind as uyss Nuyss eyn wympell stach, so schussen sy den selven dach.«

Also wenn auf dem Schannert eine Feuerpfanne brannte, so war das ein Zeichen für die Neufser, daß die Cölner Briefe schiefen wollten, und wenn umgekehrt die Neufser einen Wimpel aussteckten, so wußten die Cölner, daß sie an demselben Tage noch eine Kugelpost aus Neufs zu er-

warten hatten. In der That »Feldpost mit optischer Telegraphie« in glücklichster Vereinigung schon vor mehr als 400 Jahren praktisch im Betriebe! — —

Wenige Tage später rückte des Kaisers Heer in's Angesicht der Stadt vor, und abermals wenige Tage später (am 11. Juni) wurde ein Waffenstillstand und demnächst ein ehrenvoller Friede abgeschlossen. Bei diesem Friedensschlusf wurde — es mag das hier des allgemein geschichtlichen Interesses halber angefügt werden, — jene zwischen dem Kaiser und Herzog Karl schon lange geplante Vereinbarung in geheimem Artikel besiegelt, wonach der Sohn des Kaisers, der selbst als Kaiser nachmals so berühmt gewordene Maximilian, des kühnen Herzogs einzige Tochter Maria von Burgund und einzige Erbin aller seiner Länder zur Gemahlin erhalten sollte.

Am 26. Juni 1475 endlich zog Karl mit seinem Heer von Neufs ab, vor dem er im Ganzen 46 Wochen lang gelegen, und auf das er 56 Stürme versucht hatte! Kaum anderthalb Jahre später, am 12. Januar 1477, fiel er in der Schlacht bei Nancy. —

Durch die von dem Stadtarchivar von Cöln, Herrn Dr. Konstantin Höhlbaum, herausgegebenen »Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Cöln«, und unter liebenswürdigster Unterstützung des im Archiv daselbst thätigen Herrn Dr. Korth habe ich zu meiner besonderen Freude ermittelt, daß sich unter den Schätzen des Archivs auch noch mehrere Belagstücke über jene vor mehr als vier Jahrhunderten zwischen Neufs und dem Dorfe Hamm auf den Steinen im Betriebe gewesene Kanonenkugelpost befinden, darunter das Original des ersten aus Neufs nach den Steinen herausgeschossenen Briefes!

Diese Belagstücke beweisen, wie zuverlässig und wahrheitsgetreu die Angaben der Wierstraat'schen Reimchronik sind, und sie dürften nicht allein die Beachtung des Geschichtsforschers beanspruchen, sondern auch

für postarchivalische Zwecke äußerst interessant erscheinen.

Das erste dieser Belagstücke ist eine Abschrift des am 21. April 1475 von den Steinen nach Neufs hineingeschossenen Briefes, also — wahrscheinlich — des ersten Kanonenkugelbriefes überhaupt!

Diese Abschrift findet sich in den »Copienbüchern der Stadt Cöln« aus dem 15. Jahrhundert, Bd. 30, Folio 282^b/283. Der Brief ist aus Cöln vom »Montag nach Jubilate«, d. i. vom 17. April 1475, datirt. Er ist also vermuthlich am 18. nach den Steinen gelangt; am 19. und 20. hat man dort einige Abschriften des Briefes fertigen und überhaupt die Vorbereitungen zum Briefschießen treffen lassen, und am Freitag nach Jubilate, d. i. am 21. April, wurden dann — wie wir aus der Wierstraat'schen Erzählung ersehen haben — drei Kugeln mit dem Briefe als Inhalt nach Neufs abgeschossen, wovon eine in die Hände der Neufser, eine in die Hände der Feinde kam und eine in dem Wasser der Erft, in das sie hineingefallen war, verblieb.

Von besonderem Interesse in dem Schreiben ist zunächst die Stelle, wo es heißt: »dafs man in diesen Tagen mehrere Boten mit tröstlichen Schriften abgefertigt habe, die gewifs Mancherlei versucht hätten, um dieselben mit anderem Nothbedarf nach Neufs hineinzubringen, dafs man aber nicht hätte in Erfahrung bringen können, dafs die Briefe auch in der That hineingekommen seien.« Die Boten waren also jedenfalls sämmtlich vom Feinde abgefangen worden, und aus diesem Anlafs ist man zweifelsohne auf den Gedanken des Briefkugelschießens gekommen. Am Schlufs des Briefes ist dann ein optisches Quittungssignal für den Empfang der abgeschossenen Briefe vorgeschrieben: »Wann Ihr diese Briefe empfangen habt, — heißt es, — so laßt ein weißes Banner an einer langen Stange aus St. Quirins Thurm den Steinen gegenüber einen ganzen Tag lang ausstecken.«

Das Schreiben selbst lautet folgendermaßen:

Dem wirdigen hoegeboren fursten ind herren herrn Hermann lantgraven zo Hessen etc. ind den vroemen ind ersamen ritterschafft, burgermeisteren, scheffenen, raide ind der gantzer gemeynden der stat Nuys, unsen besonder lieven herren ind guden frunden samen ind besonder.

Unsen willigen bereyden dienst, fruntliche groisse ind wat wir gutz vermoeogen. Wirdige, hoegeboren furste, besonder live herre, vroeme ind eirsame, sunderlinge gute frunde. Die keyserliche maiestat ind die kurfursten ind fursten van Mentz, van Triere, von Sachssen, van Brandenburg, van Hessen ind van Wirtemberg etc., ind wir hadden urre gnaden ind lieffden etliche troistliche schriffden gedain ind darzo etliche gefertiget, die brieve mit anderer noittorfft inzbrenge, die, as wir verstayn, sulchs manlicherleye in diesen dagen versoicht haben ind konnen doch nyet verneymen, dat die brieve inkomen synt, so begeren wir uch noch zo wissen vur die rechte wairheit, dat de keyserliche maiestat ind die fursten vurschreven mit vil rychsteiden, die mit groissem myrcklichem volcke zo perde ind zo voisse ind mit getzuyge (= Zug, Trofs) van buyssen, wagen ind anderer wer costlichen (= kostbaren Wehr) herkomen synt, gewaire zydunge (= gewährte Zeitung, verbürgte Nachricht) haben van anderen herren, fursten ind steiden vestwart in Westfalen, in Vriesland ind umblanx gesessen, dat sy uff den beyden ind deser wechen (= Wochen) zomme lengsten hie imme velde syn soelen. Ouch kompt der hoegeboren furst lantgrave Heynrich, urre gnaden broder, mit eycht duysend rustigen mannen ind mit syme gezyuge umb die selve zyt, as syne gnade van der keyserlicher maiestat gescheiden is, ind der jonghertzoeh van Guylghe ind van dem Berghe is in der nyester vergangenen wechen mit synre gnaden treefflichen

reeden ind ritterschafft van beyden landen hie by der keyserlicher maiestat in den fursten geweist ind sy moissen sich zu gehoirsamheit ind dienst erghenven der keyserlicher maiestat, willen sy verhoeden die swere declaracie tgen beyde herren up frydach nyestleden gesproken is, darzo beyde herren reichtlichen geheischt ind bescheiden waren, so dat bynnen deser wechen zomme alre lengsten noch eyn groiss uusprechlich getzaill werafftiger strybtbarer manne der keyserlicher maiestat vorder zo dienst komen sall, uyssgescheyden den Konyneck van Franckrych des volck ouch bereydt is oever 20 000 man zo komen tgen die vyande des heiligen Romschen rychs, as die keyserliche maiestat ind wir des ouch gewarre (= gewährte, verbürgte) botschafft ind schryfft van dem konyneck untfangen hayn. Want dan die keyserliche maiestat ind die fursten, herren ind steiden in arbeide synt ind sich ganz ernstlichen darzo schicken mit hulpen des almechtigen gotz uch zu troist zo komen ind zo entsetzen, bidden ind begeren wir noch dienstlichen ind frundlichen, dat ure gnade lieffde ind eirsamheit sulche cleyne zyt noch verhalten ind uch ritterlichen, vroemlichen ind menlichen vortan weren ind wederstand doin wilt, as ir bissher gedain hayt, dairvan uch die gantze cristenheit overall er ind pryss saet. Ir soilt aen allen zwyvell in kurtz mit der hulpen gotz geweltlichen entsatz ind erloist werden zo unser alre vroemen, dairinnen wir lijff noch gut gespart en hayn noch sparen willen, ind wilt hierinne bedencken ure ind unser alre selicheit ind die groisse cost, ernst ind arbeyt vur ure ind unser alre behaltunge hierinne gedain ind vorder vur handel is zo geschien ind uch noch vortan hart halden, as wir uch des gantzlichen zo getruwen, dat wir by eynander blyven ind uns noch deser cost, moye ind arbeytz mit gode weder ergetzen moegen zo unser alre vroemen. Unser herre got durch syne heilige uperstenteniss wille uch behoeden ind van den vyanden

ind allem quaede (= Elend, Unheil) erloesen. Geschreven up maendach na dem sondag iubilate XVII aprilis anno LXXV.

Item wanne ir diese brieve untfangen hait, so laist eynen wyssen banner myt eynre langer gerleyen (= Gerstange, Lanze) uyss sent Quyryns thoirn stechen tgen den steynen oever eynen gantzen dach.

Item der keyserlicher maiestat ind der kurfursten, fursten in anderer herren upsatz is gantz, uch aller gewalt in der nyesten zokomenden wechen zo entsetzen ind zo entreden van den vyanden. Darup syt gantz getroist.

Datum ut supra.

Burgermeister ind rait der steide Coelne. a

Das zweite der im Cölner Stadtarchiv befindlichen bezüglichlichen Belagstücke ist die Urschrift eines Berichts der Cölnischen Anführer auf den Steinen an die Bürgermeister und Stimmeister der Stadt Cöln vom 3. Mai 1475 über einen am 2. Mai 1475 in Neufs hineingeschossenen Brief nebst einer Abschrift dieses letzteren. Der Bericht trägt den Cölner Kanzleivermerk »Van den Steynen anno LXXV 3. maii«, ist auf Papier geschrieben und noch mit Spuren des schließenden Siegels behaftet. Derselbe lautet:

»Den eirsamen ind wysen burgermeister ind stymeister der stede Colne unsen lieven heren ind besonderen guden vrunden.

Eirsame ind wysen lieven heren ind besonderen guden vrunden. Wyr haben gysteren dynstagh umb den mytdach schrijfft in boitschaff den frunden bynnen Nuys ingeschossen, wilche schrijfft sij kregen ind intfangen haben nae bewise der tzeichen sij dairup gegeben hain, wilcher schrijfft wir uch hie inne verslossen copie senden, dairinne ir die gelegenheit seen ind verstein werdt. Item besunder dat tzeichen, dat sij den brief intfangen haint. hain wir in dem gesichte geseen ind intfangen. Item dat

ander tzeichen, dat sij nac lude ind innehalde der unser ingeschossener schrijfft doin ind verhalten konden, haven sij neit gedain, sunder ist van yn ongeschiet ind achter verbleven, dairuys wyr myrcken yre groiss hart beswerniss ind komber (= Kummer), sij dair enbynnen haven, ind die sweirliche verfolginge ind anlegonge (= Anlegung, Bestürmung), yn buyssen geschuyt, sien wir en deyls degelich vur onsen ougen ind beducht uns van groissen noeden, der keiserlicher maiestat in den anderen fursten myt groisser ylongen dit to verstain wurde gegeven ind dat den frunden van Nuys sunder menen ader vertzoch gehulffen wurde, so wir in groisser sorgen vur sij stain, gelych uch Wernher van Lysskirchen eygentlich sagen wijrt, dem wir sulchs in bevele gegeben hain ind yme ouch wyslich ist, vorder tzeichen uns gedain synt, dan in schrijfften waill zu verkundigen ist. Hie myt bevelen wir uch gode. Geschreven up den heiligen cruizt dage exaltacionis anno etc. LXXV.

Burgermeister ind rentmeister
ytzund up den Steynen.«

Die beiliegende Abschrift ist gleichfalls auf Papier gefertigt, mit Einschnitten für den schließenden Siegelstreifen des zugehörigen Briefes. Der Text dieses Kanonenkugelbriefes lautet folgendermaßen:

»Den wirdigen hogebaren fursten ind hern, hern Herman lantgraven zo Hessen etc. ind den vromen ind eirsamen ritterschaft, burgermeisterten, scheffenen, raede in der gantzer gemeynden der stat Nuys unsen besunderen lieven heren ind guden frunden samen und besunder.

Unsen willigen dienst ind wat wyr guetz vermogen. Wyrdighe hoegebaerner furst, besunder lieve here, vrome ind eirsame sunderlinge guede frunde. Also uren gnaiden lieffde ind eirsamheyt in geledenen dagen eyne schryfft, die gegeben was up gudes-tage neist na dem sondage iubilate anno etc. LXXV van unsen heren

burgermeisterten ind raede der stede Colne geschreven ind alhie up die steyne uch ingeschossen ind van uch intfangen wart, als wir dat myrckten by den tzeichen, des wir eyne freude ind waillgefallen hatten. Dairna ind besunder up donrestage ind frydage neist vurleden (= nächst verlitten), als wir myrckten by den tzeichen, wart up yclichen dach van uch eynen schuss heruys geschossen, die zo kortz giengen ind beyde in den Ryn quaemen ind verbleven, dair nae wir versuechen deden, umb zo vernemen ind zu verstain uyr vernemen ind begeirde, des wir doch neyt ankommen konden, willicht ons neyt wenig bedroiffde. Item is seder der tziyt cyn groiss myrcklich hevich versuech geschiet van etlicher fuersten ind herren rede ind frunden, die saiche zo guede in eynicheit zo vynden, desgelychen ouch hude by dage cyn paesslicher (= päpstlicher) legaet heraff is, van unsme heilichsten vader dem paewes (= Papst) heruys geschicht myt boitschaffen ind brieven, die saiche nae syme bevele in guede zo verfangen. Neit de myn (= Nichtsdestoweniger) haven wir boitschaff ind schrift, dat die keyserliche maiestat myt sampt des rijchs kurfursten, fursten ind anderen zogedaenten nae luede der vurschryfft uch yngeschossen sere by nae alle zu Collen by eynander synt ind dair umbtrynt liegen, ind besunder der buschoff van Munster persoenlich myt eyne groissen volck ind getzuge so reysigen ind voissluede zo eicht duysenden zo ist ouch zo komen, ind werden sich tzamen (= zusammen) desen dach, so uns verbaitschafft is, als huden (= heute), uperheven ind zo velde trecken, sich gantz ernstlich dair zo schicken myt hulffen des almechtigen godes uch zo troist comen ind zo entsetzen, ind synt wir alsdaromb in gantzen hoffen ind getruwen, van uch myt menlicheit ind gotz hulffen den vyanden wederstant geschien ind van uch eyn cleyne kurtze tziyt in guede verhalten blyven sall, des wir dem almechtigen gode ind dem heiligen

lovclichen godesfrunt sent Quyrin getruwen ir noch die kurtze tzeyt haven ind gebuichen sult, dair wir ouch geyn wise geynen tzwyyvell an en stellen. Der almechtige got durch seyne heilge uperstentnesse will uch behoeden ind van den vyanden ind allem quaede erlosen. Geschreven up dynstage neist na dem heiligen meydage anno etc. LXXV.

Goesswijn van Straelen, burgermeister, ind Heinrich Suderman, rentmeister, ind vort geschickte raitzvrunde der stede Colne, ytzunt up den steynen.«

Hieran schließt sich folgende Nachschrift des Briefes:

»Item wannen ir dese schrijft intfangen hait, so doit eyne tzeichen ind laist eyne wyss banier up Voldenraitz grasshoff beneden der Jodenstegen uystechen ind laist dat stechen bis morgen mytdach.

[Dit vurschreven tzeichen ist huden geschiet umbtrynt seven uren.

Item kont ir ind wilt diesme also doin in maissen dis brieff innehelt, so doet uns eyne tzeichen myt eyne wyssen banner boven uys sent Quyrins thorne ind last dat baner ouch stain bys morgen zo myttage.

[Item dit tzeichen is onderwegen bleven ind neit geschiet, willicht uns in besonderheit sere besweirt etc.«

Aus dem vorstehenden Texte er giebt sich also zunächst, daß die Neufser den von den Cölnern zuerst eingeschossenen, vom Montag nach Jubilate datirten Brief richtig empfangen und dies mittels des vorgeschriebenen Bannerzeichens angezeigt hatten. Im Weiteren ersehen wir aus dem Briefe, daß inzwischen auch die Neufser — gerade so, wie es uns Wierstraat erzählt hat, — mehrere Versuche gemacht hatten, eine Briefkugel in das Lager der Cölnischen Freunde herauszuschiefen, daß aber »beide« Schüsse aus Neufs zu kurz gekommen und in den Rhein gefallen waren. — Diese Stelle deckt sich insofern mit Wierstraat nicht genau, weil

dieser von im Ganzen drei in den Rhein gefallenen Schüssen der Neufser spricht. Da es aber in obigem Briefe heißt: »darnach und besonders am letztvergangenen Donnerstag und Freitag«, so schließt dieser Wortlaut gleichfalls nicht aus, daß es im Ganzen drei Briefkugeln waren, die verunglückt sind.

Im Uebrigen verlangten die Cölner durch die Nachschrift zu ihrem Briefe zwei optische Signale von den Neufsern: das erste sollte als Quittung über den Empfang des Briefes gelten und diesmal im Ausstecken einer Fahne auf »Voldenraths Grashof« neben dem Judensteg, d. i. in der Nähe des jetzigen Hessenthores zu Neufs bestehen. Dieses Zeichen wurde von den Neufsern gegeben. Das zweitverlangte Telegraphensignal — Ausstecken eines weißen Banners aus dem Quirinusthurm — sollte bedeuten, daß die Neufser bereit und im Stande seien, dem im Briefe ausgesprochenen Wunsch entsprechend sich noch auf kurze Zeit zu halten. Dies letztere Zeichen wurde von den Neufsern nicht gegeben.

Als drittes der im Stadtarchiv von Cöln vorhandenen, auf die Kanonenkugelpost bezüglichen Belagstücke findet sich das Original eines vom 4. Mai datirten Berichts der Cölner Anführer auf den Steinen an ihre Vorgesetzten in Cöln. Auch dieser Bericht ist auf Papier geschrieben und zeigt noch Spuren des schließenden Siegels. Er trägt den Cölner Kanzleivermerk »Van den Steynen, anno LXXV, 5. Maii«. Der Inhalt, in welchem zunächst angezeigt wird, daß die in der Nacht vom 3. auf 4. Mai durch Herrn Johann von Gymnich nach den Steinen überbrachten Briefe aus Cöln am Morgen des 4. Mai glücklich in Neufs eingeschossen und von den Neufsern empfangen worden seien, lehnt sich im Uebrigen eng an den Bericht vom 3. Mai bz. an das demselben abschriftlich anliegende Schreiben vom 2. Mai an:

Den eirsamen ind wysen burgermeister ind stymeister der stede Colne

unsen lieven heren ind besonderen gueden vrunden.

Eirsame ind wyse lieven heren ind besunderen gueden frunden. Also unse heren vamme (= von dem, vom) raede uns gysteren by her Johan van Gymenich geschreven ind etliche brieve myt gesant haben, wir zo Nuyss ynschiessen ind verfuengen soulden, wilche schryfften wir hynt in der Nacht van dem vorgeantenen her Johan intfangen haben ind sijnt desen morgen dair myt in der wer geweist ind ist die schryfft gode danck zom yrsten schusse ynkomen ind van yn vunden ind infangen wurden, als sy uns overmitz dat tzeichen dairvan verkundet sulchs zo wissen gedain haben, hatten wir nach eyne tzeichen myt ingeschossen van yn begeirt, off sy na innehalde der schryfft vurgemalt sich verhalten ind der kurtzer tzyt wachten ind verbeyden konden ader mochten, dat sy uns dat tzeichen ouch anstunt deden; darup wir den myt gantzem ersten vlyse gewart hain, ist van yn neyt geschiet ind ongedain bleven, ind in gelycher maissen als wir nu onse schryfft ingeschossen hatten verbleiff ouch datselve tzeichen van yn ongedain, als ir sulchs in den copien wir dairvan oversant haben eygentlich geseen ind verstanden hait, dairby man verstain mach yr groifs gedrengende ind noet, dair sy yn synt.

Item als wir ouch onlanks geschreven haben van der verrechenonge des geltz ind ouch etlichen stucker goltz hoger geacht ind alher overgesant waren, dan man sy uyssgeven konde ind als daromb die wede gesant uns sulches zo wysseleken ind ouch die summa zo vervullen ind uns alher zo senden begeirt hatten, ist sulchs noch neyt geschiet ind were daromb uns frundlich begeren, dat zo verfuengen, dat dat anstont her geschickt werde, want man des behoiffden (= be-nothigt) is ind neit intberen kan.

Item ouch zo bestellen, dat van stunt an broit heraff geschickt werde, want man achter morgen geyn broit mer hie enhait. Hie myt bevelen wir

uch gode. Geschreven up uns heren hemelfartz dage anno etc. LXXV.

Burgermeister ind rentmeister
ytzunt up den steynen.

Das vierte der im Stadtarchiv von Cöln vorhandenen Kanonenkugelpost-Belagstücke endlich dürfte unsere Beachtung am meisten verdienen: es ist das Original des nach dem Mißrathen der vorherigen Schüsse endlich am 8. Mai glücklich in das Lager der Cölner auf den Steinen hinausgeschossenen Briefes der Neufser, also des ersten Kanonenkugelbriefes aus Neufs, welcher an seine Adresse gelangt ist, und wahrscheinlich des einzigen uns heutzutage noch erhaltenen Kanonenkugelbriefes überhaupt.

Der Brief ist auf Pergament geschrieben, ohne Adresse, zeigt Spuren des schließenden Siegels und ist nach Beweis der Knicke im Pergament in etwa 3 cm breiten Streifen zusammengefaltet gewesen. Außerdem trägt er den der Schrift nach aus dem 16. Jahrhundert stammenden Aktenvermerk »Nota die noitt der stadt Nussia.«

Landgraf Hermann schildert in diesem Briefe in beredten Worten die Nothlage, in welcher sich die von ihm so heldenmüthig vertheidigte Stadt Neufs derzeit befand: wie aufrührerische Söldner sich zusammenrotteten und überzulaufen drohten, weil kein Pulver und keine Geschosse mehr vorhanden wären; wie ein verrätherischer Knecht bereits übergelaufen sei und den Feinden alle Gelegenheiten und Noth der Belagerten verrathen habe; wie sie keine andere Wehr mehr hätten, als Steine und Wasser, und wie es aus dem Grunde den Feinden auch möglich geworden sei, ihnen den Wall zwischen Oberthor und Zollthor abzunehmen, wobei sie mehr als 1000 Mann an Todten und Verwundeten verloren hätten; wie die Feinde ihnen auch am Rheinthor ein Erdbollwerk abgebrannt und sich in ihren letzten Schutz daselbst, in den Wall, bereits eingegraben hätten; endlich wie Kranke und Verwundete aus Mangel an Labnissen und Arzneien

elendig sterben und verderben müßten und wie aus allen diesen Ursachen große Zwietracht drinnen herrsche.

Nachdem dann der Reihe nach genau angegeben ist, an welchen Stellen die verschiedenen aus dem Cölnischen Lager bis zu jenem Tage in das belagerte Neufs hineingeschossenen Briefkugeln niedergefallen sind, klingt es wahrhaft ergreifend, wenn Fürst Hermann schreibt: »Und das wollt uns gaenzlich glauben, daß wir das Pulver, womit wir die Briefschüsse zu Euch gethan haben und womit wir diesen Brief hinausschießen wollen, aus den in den Wällen liegenden Büchsen haben zusammensammeln lassen!« — Also das letzte Pulver wurde nicht zur Vertheidigung, sondern zur Botschaftsvermittlung verwendet!

Hier ist der Text der interessanten Urkunde:

Herman von gotz gnaiden lantgrave zo Hessen etc.

Eirsame wise, besunder gude frunde ind sunderlingen lieven heren burgermeisteren ind rait der stede Colne ind ir liebe frunde heuffilude up den Steynen, wir hain nu uyr schrijfft van uch ingeschossen untfangen, dairinnen uns allet entlich troist zo geschreven ist etc.; wulde gaetz wille syn, den noch eyns schyn (= Hoffnung) geschege ind dat unser alre gnedichste herr roemsche keysser, die kurfursten, fursten ind yr gantz wairhafflich wisten, in wat ellendigen bedroiffnissen ind sunderlinger groser noit wir bynnen deser neist vergangen 14 dagen her geweist ind leider noch syn, so etliche der knecht van uwer lieffden uns allher zo hullfen ind troist geschickt myt eyne myrcklicher tzalen uns vurgehalden, wie sij miyt geleuffligem zo sagen kortzer entreddongen van uch geferdiget ind dat vast mancherleye troistliche schrijfft unss dairnae inkomen, den allet geyn verfolgh geschiet sy, woulden uns neyt langer helffen ind gesonnen oerlofs (= überzulaufen), zor oersaichen nemende, ast leyder in truwen wair ist, dat wir geynen pulver

noch geschossz mer enhaven, ouch die offenbairr groisse gebreiche essens, drynckens, oeverwinnens ind anderre noitdurfft etc. Der ist ouch eyn boysswicht van den geschickten knechten uns uyss entfallen, der den vyanden alle onse gelegenheit, gebrech, zweyvert (= Zwiespalt) hie bynnen ist, als die vyande dat dages ind nachtz heryn roiffen, gemelt hait, van wilchen allen sich deeglichs groisse upleuf erheven, der wir der stat lijffs ind guetz besorgt moissen syn. Ind so wyr van stunden zo stunden dages ind nachtz, als ir liebe frunden up den steynen waill vernemen, van den vyanden verveirlich ind scherplich genoedicht werden, en haven wir van der hant gheyn wer dan steyn ind wasser, dairby nymantz, as nyet unbillich ist, tgain (= gegenüber) die groisse gewalt der vyande syn lyff ind leven steyt up zo setzen. Ind dwyle unss die vyande ouch sunder wer ind geschoss vynden, haven sy den wall tusschen Overportzen ind Tolportzen so verre (= weit) ingewunnen, dat wir den tsamen ruymen moissen, dair leider dags ind nachtz vill fromer man van ritterschafft, burgeren ind knechten steetz up den beynen in der weer stain moissen, jhemerlich erschossen ind ermordet werden, ind got erbarmes, haven so doden, krancken ind gewunnten mere dan duysent werhafftiger mynschen verlaeren, dat in onser noet wer eyn verveirlich affbruch ist. Item wir synt dags ind nachtz wardende groissen sturmbz alle die stat umb ind umb, als wir des van etlichen vianden, wir amme neisten gefangen haben, gantz gewarndt syn, dat uns nae unser gelegenheit neit wenich ind billich erschreckt. Item die viande haint unss ouch vur etlichen diesen vergangen nachden eyn ertbolwerck avegebrandt an Rynportzen ind sich dairin den wall by Stails Letzen ingegraven, dair an dem ende unss gantz enthaldt an stunde, ind kunnen dair ouch furder geyn wer vur begriiffen, sij dair uyss dem walle zo keren etc. Willen uwere lieffden bedencken, off wir be-

druckten neit in verveirlichen anxten staen. Nu sulden wir unss altze sere geirne vort halden, dan nae unser gelegenheit wissen wir ure noch stunde, wie langhe in unser macht syn mach uns zo verhalten; ind daromb, lieven frunden, en haven wir uch die tzeichen, ir in uwere vurschrijfft begeirt hait uys sent Quijryns thorne zo doin, neit durren offenbaeren etc. Ind heromb ist, lieven frunde, dat wir begeren ind bijdden durch got, ir uch unser als bedruckter cristenlude, die in groissen noeden syn, willen lassen erbarmen, getruwelich zo verfuengen, unss anstont entsetz ind troist geschie, off dat eynich furst ader guedt man vur unssz understae zo dedingen, up dat wir doch also dbas (= desto besser) lijff ind leven behalden mogen etc. Ouch, lieve frunde, onse noet ist mannichfeldich ind jhemerlich, got wils erbarmen. Die gewunten ind krancken, der leyder vill synt, moissen leffniss halven ind ouch dat man dair zo ind zo der artzedien myt allen geyne gereitschafft hait, verderfflich werden ind sterven, dairdurch alle getroiste hertzen mystroistisch moissen werden. Ind hie bynnen is groisse tzeydracht, des sich erbarmen moiss der almechtige got, der uch will be- waeren.

Item uwere clote ir ym yrsten inschussen vijll eynre in die Arffe by Voldenraitz huys, der is zo unsen henden komen; ind zo derselver tziht haint die vyande ouch eynen up dem cleynen wertgen vunden tgain der Joedenstegen, den sij uns seyn liessen. Item der cloet ir unss up neistleden dynxstage inschussen, viell mydden up den mart by den putz vur seligen Thomas Hassels huys. Item der cloit ir uns inschussen up donrestage neistleden, vyell up den Vrijthoff. Item der cloet ir uns huden sondag inschussen, was bynae over die stat gevaren ind vyell by die Hampport bynnen die stat. Lieve frunden, uch neit zo erschrecken, dan unsen jaemer als unsen lieven frunden zo clagen, so lyden wir nu all dags ind nachts in dem walle tusschen Overportzen

ind Tolportzen ind an der Rijnportzen groisse noit, dair onse treffliche frunde der ritterschafft, burgeren ind knechten jhemerlich ermordt werden. Nu wiltd bedencken, kompt ons der entsatz neit ylende zo, so moissen wir, dat got verhoede, verlairen syn, all en were geyn noyt meer hie bynnen, dan die groisse tzweydracht etc.

Item geleufft uns des gantzlich, dat wir den pulver, dair wie die schusse zo uch myt gedain haven ind dair wir desen schuss myt doin, uyss den bussen in wellen lygende hain lassen vergaderen.

Och frunden, ydt brengt onss in groisse noit dat den schrijfften unss zo geschreven syn, neyt eyns schynberlich vervolgh geschuyt. Geschreven up sondage na unss heren hemelfartz dage. Anno etc. LXXV.

Ritterschafft, burgermeister, scheffenen, raid ind gemeynten zo Nuys.

— Was die Frage anbelangt, wann und wo zuerst nach der Belagerung von Neufs wiederum eine Kanonenkugelpost eingerichtet worden ist, so muß ich diese unentschieden lassen. Mit Sicherheit habe ich nur festzustellen vermocht, dafs bei den Belagerungen von Steenwick im Jahre 1581 und von Turin im Jahre 1640 derartige Posten im Betriebe gewesen sind.

Eine wichtige Quelle für die Geschichte des Zeitraumes von 1560 bis 1612 bildet das Werk des gelehrten Doctors der Theologie und Pisaner Professors Bulinger, welches 1619 in »Lugdunum« (Lyon) unter dem Titel »*Julii Caesaris Bulingeri historiarum sui temporis libri tredecim*« erschienen ist. In diesem Werke heifst es liber VI, fol. 222 (ich lasse die betreffende Stelle in deutscher Uebersetzung folgen):

»Rennenbergh forcirte die Belagerung Steenwicks, zu dessen Entsatz Northrice Hulfstruppen und Proviant über die Eisdecke des Flusses hinüber in die Stadt hineinschaffte. Bei dieser Gelegenheit schlug man eine Methode ein, mittels deren Northrice in sicherer

Weise mit den Belagerten correspondirte und denselben das, was zu thun nöthig war, mittheilte.

Man fertigte bleierne Kugeln von 2 Pfund Gewicht, die auf der einen Seite mit einer Oeffnung versehen waren, in welche man Briefe hineinlegte, wonächst die Oeffnung mit anderem Blei zugelöthet wurde. Auf der entgegengesetzten Seite war eine zweite Oeffnung, die mit Feuerzunder gefüllt wurde, welcher das angefangene Feuer lange halten konnte. Wenn nun eine solche Kugel mit einem Geschütz in die Stadt hineingeschossen wurde, so wurde sie dort an dem glühenden Zunder erkannt und der Briefe entleert, welche solchergestalt die Stelle eines Boten vertraten.«

Eine weitere, namentlich für die Geschichte der Niederländischen Unruhen und des Ursprunges der einstigen Republik der vereinigten Niederlande vorzügliche Quelle ist das Werk des Jesuiten Farnian Strada, dessen im Jahre 1647 unter dem Titel »*Farniani Stradae Romani e societate Jesu de bello belgico decas secunda*« erschienener zweiter Band die Periode »*ab initio Praefecturae Alexandri Farnesii Parmae Placentiaeque Ducis III, anno 1578 usque ad annum 1590*« umfaßt.

In diesem Buche, *liber quartus*, fol. 201, erzählt uns Strada zunächst in Anknüpfung an das 28 Jahre früher (1619) erschienene Werk Bulingers von der Belagerung Steenwicks Folgendes (ich gebe wiederum nur den in's Deutsche übertragenen Text):

»Man höhle eine Bleikugel von ungefähr 2 Pfund Gewicht an der einen Seite aus und steckte Briefe in die Höhlung, worauf man die Oeffnung mit anderem Blei wieder verlöthete; an der anderen Seite machte man eine kleinere Oeffnung, in welche man eine Lunte hineinsteckte, welche lange Feuer halten konnte. Darauf wurde die Kugel mit einem Geschütz in die Stadt geschossen, woselbst sie an der glühenden Lunte als ein Bote aus

Freundeslager erkannt, aufgenommen und ihres Briefinhalts entleert wurde.«

Nunmehr tritt Strada aus dem eigentlichen Rahmen seines Werkes, welches ja nur die Periode »*usque ad annum 1590*« umfassen soll, heraus und erzählt uns, daß auch bei der Belagerung von Turin, also im Jahre 1640, von der Kanonenkugelpost umfassender Gebrauch gemacht worden sei.

»Im Uebrigen haben wir unlängst gesehen, wie man von diesem Weg, durch derartige Briefkugeln geheime Botschaften zu vermitteln, auch bei der Belagerung Turins in ausgedehnter Weise Gebrauch gemacht hat, indem zwischen dem savoyischen Prinzen und dem Gouverneur von Insubrien (Mailand) ein langer Briefwechsel mittels solcher feurigen Eilboten unterhalten wurde.«

Es ist Strada offenbar nicht bekannt gewesen, daß schon bei der Belagerung von Neufs, 1475, Kanonenbriefe geschossen worden sind; er geht vielmehr von der Ansicht aus, daß die Kanonenkugelpost erst bei der Belagerung von Steenwick und Turin erfunden bz. angewandt worden ist. Es ergiebt sich dies aus dem Schlusssatz seines bezüglichlichen Berichts, in welchem er — nicht ohne Selbstgefühl, so interessante Thatsachen in die Tafeln der Geschichte eingezeichnet zu haben — Folgendes sagt:

»Gern habe ich Vermerk von Obigem genommen, weil es in höherem Grade der Billigkeit entsprechen dürfte, daß die Erfindung Derjenigen der Nachwelt hinterlassen wird, welche diese Mordinstrumente voller Weisheit dazu angewandt haben, um die Hoffnungen einer belagerten Stadt zu heben und zu festigen, als Derjenigen, welche dieselben in wahrhaft schrecklich-genialer Weise erfunden haben, um Mauern und Häuser zum Einsturz zu bringen.«

Die vorstehend geschilderten Versuche, die durch die Kraft des Pulvers mit Augenblicksschnelle in die Ferne getragene Kanonenkugel zum

Briefträger, zum Botschaftsvermittler zu machen, sind zweifellos für den Laien, wie für den Fachmann von besonderem Interesse und gereichen nicht minder den Erfindern der Ursprungs-idee, wie der Kunst der damaligen Artilleristen zur hohen Ehre.

Wenn wir aber auf der anderen Seite bedenken, daß schon zweieinhalb Jahrtausende früher die Einnahme Trojas durch Signalfeuer in einer einzigen Nacht von Kleinasien nach Griechenland gemeldet werden konnte, wenn wir ferner von Polybios wissen,

daß die Fackeltelegraphie bei den alten Griechen schon so weit ausgebildet war, daß man beliebige Worte und Sätze mittels derselben von Station zu Station zu telegraphiren vermochte, dann beweisen uns die in Betrieb gesetzten Kugelposten, daß die Erinnerung an jene Feuersprache im Dunkel des Mittelalters gänzlich verloren gegangen und die Fernsprechkunst, die schnelle Schwester der Post, auf ihre frühesten Urfänge zurückgegangen war.

(Cöln, Juni 1886.)

66. Befugniss der Postverwaltung zur Rückforderung der auf gefälschte Postanweisungen ausgezahlten Beträge.

Von Herrn General-Postdirectionsrath a. D. Schmidt in Cassel.

Die Frage, ob der Postfiskus berechtigt sei, die von ihm auf gefälschte Postanweisungen ausgezahlten Beträge zurückzufordern, ist von den Gerichten im Geltungsbereich des Preussischen Allg. Landrechts wiederholt zu Gunsten der Postverwaltung entschieden worden.

Auch in einem Lande des gemeinen Rechts ist im Laufe dieses Jahres der Fall vorgekommen, daß ein Postagent, ohne zuvor irgend eine Einzahlung zur Postkasse geleistet zu haben, unter Benutzung des ihm zu Gebote stehenden Telegraphen angeblich von ihm als Privatperson eingezahlte Beträge der Poststelle des Adressorts überwiesen hat, um auf diesem Wege seine andrängenden Gläubiger aus der Postkasse rasch zu befriedigen. Wenn auch in diesem Falle die betreffenden Geldbeträge durch ein schnelles Eingreifen der vorgesetzten Postbehörde bereits am Tage nach der That gedeckt wurden, so ist doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sich derartige unangenehme Vorkommnisse in dem gemeinrechtlichen Rechtsgebiete wiederholen, ohne daß es der Postanstalt gelingt, durch Zugriff auf die Kautions- oder in sonstiger Weise Deckung zu

erhalten. Es erscheint daher auch für dies Rechtsgebiet eine Erörterung der Frage, ob eine im vorbezeichneten Falle von der Postanstalt gegen den Adressaten zu erhebende Klage von günstigem Erfolg begleitet sein werde, um so mehr angezeigt, als, so viel bekannt, gerichtliche Entscheidungen hierüber bis dahin nicht ergangen sind.

Tritt man nun an die nicht uninteressante Rechtsfrage heran, so ist zunächst der gegen die Rückforderungsbefugniss der Postanstalt angeführte Grund, die Auszahlung an den Adressaten stelle sich als die Folge eines Vergehens eines Postbeamten dar, wofür die Postverwaltung aufzukommen habe, leicht zu widerlegen.

Die Postanstalt haftet nämlich keineswegs unbegrenzt in allen Fällen, wo sich einer ihrer Beamten im Verkehr mit dem Publikum ein Vergehen zu Schulden kommen läßt, sondern nur insoweit, als dies das Reichspostgesetz vom 18. October 1871, welches sich als ein umfassendes, die Garantieleistung der Postanstalt vollständig regelndes Specialgesetz darstellt, vorschreibt. Zu vgl. R.-Post-G. § 12 in Verbindung mit den dort citirten §§ 8—11; Dambach, Commentar zu

diesem Gesetz, 4. Aufl., No. 1 zu § 6, No. 9 zu § 9 und No. 1 zu § 12.

Es kommt daher nur in Frage, in welchem Mafse die Postanstalt nach dem Postgesetz die Garantie speciell für Postanweisungen übernommen hat.

Hierüber bestimmt der vorletzte Absatz des § 6 des Gesetzes wie folgt: »Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie«. Nach dieser Bestimmung und den Vorschriften der auf Grund des § 50 des Gesetzes erlassenen Postordnung, § 16 No. VII: »Ueber den eingezahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt«, und § 17 No. I: »Die Ueberweisung der auf Postanweisungen eingezahlten Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen«, ist die vorausgegangene Einzahlung des angewiesenen Betrags die unerläßliche Voraussetzung oder Bedingung, unter welcher allein eine Verpflichtung für die Postanstalt zur Entstehung kommt, den betr. Betrag an den Adressaten auszuzahlen. Vollkommen zutreffend sagt daher das Landgericht zu Erfurt: »Ohne Einzahlung kein Rechtsgrund zur Auszahlung«. Hiernach ist das Posteinzahlungs- oder Anweisungsgeschäft den sogen. Realcontracten beizuzählen, indem es, wie jene, z. B. das Darlehn, dahin zu kennzeichnen ist, daß der Gläubiger unter Auflegung einer Verpflichtung vorleisten muß und der Schuldner die Auflage dieser Verpflichtung nur unter der Voraussetzung annimmt, daß ihm vorgeleistet worden. Zu vgl. Windscheid, Pand. § 312⁴; Dernburg, Pand. Bd. 2, § 8⁵ u. ⁶; Bähr, Anerkennung S. 168.

Besteht also nur mit dieser Einschränkung eine Verpflichtung der Postanstalt, so spricht von vorn herein die Vermuthung dafür, daß, wenn die Postanstalt an den Adressaten zahlt, ohne zuvor den betr. Geldbetrag von dem Absender empfangen zu haben, sie eine Nichtschuld bezahlt hat, welche sie, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des betr. Rechts-

mittels vorliegen, zurückfordern kann. Dies Rechtsmittel ist nun aber unter den Zurückforderungsklagen wegen ungerechtfertigter Bereicherung, der *condictio sine causa* im weiteren Sinne, zu suchen. Von den hierunter fallenden Klagen erscheint aber vorliegend nicht die *condictio sine causa* im engeren Sinne zutreffend, da diese nur bei wissentlicher Zahlung aus einem verbotenen, nicht aber auch aus einem bloß unverbindlichen Geschäft gegeben ist. Zu vgl. v. Vangerow, Pand. § 628, IA 1 in der Mitte, und Arndts Pand. § 345.

Vielmehr ist in unserem Falle nur die Rückforderungsklage wegen Zahlung einer Nichtschuld begründet, wie dies auch vom Oberlandesgericht zu Breslau angenommen worden ist.

Daß deren Voraussetzungen vorliegend insgesamt gegeben sind, wird nun näher nachzuweisen sein. Sie bestehen darin, daß

1. von Seiten der Postanstalt zur Erfüllung einer — vermeintlich bestehenden — eigenen Verbindlichkeit gezahlt worden ist;
2. nach dem später ermittelten Thatbestand eine solche Verbindlichkeit für die Postanstalt in Wirklichkeit nicht vorhanden war, und
3. die Zahlung lediglich in Folge eines entschuldbaren Irrthums von Seiten der Postanstalt erfolgte.

Zu 1. hat die Postanstalt lediglich eine eigene Verbindlichkeit dem Adressaten gegenüber erfüllen wollen und wirklich erfüllt, nicht aber eine Verbindlichkeit des Absenders, als Schuldners des Adressaten. Wie wahr dies sei, ergibt sich am klarsten, wenn man den Inhalt der bezüglichen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgedruckten und ausgefüllt werdenden Urkunden näher ins Auge faßt.

Die bekannten Postanweisungsformulare ergeben, daß der Absender auf deren Vorderseite, und zwar auf dem Abschnitt lediglich den Betrag des eingezahlten Geldes und darunter seinen Namen und Wohnort, auf die die

Postanweisung bildende Adresse neben nochmaliger Angabe des Betrages nur die Person des Empfängers zu setzen hat. Der Zweck oder Grund, weshalb der Absender an den Adressaten zahlen will, hat also auf der Vorderseite des Formulars, wie dessen nirgends hierauf hinweisenden Vordrucke ergeben, ganz wegzubleiben. Dies ist auch sehr begreiflich, indem es der Postanstalt bei Einführung des Postanweisungsverkehrs gar nicht darum zu thun war, sich fortan mit den zwischen den Absendern und Adressaten bestehenden sehr verschiedenartigen persönlichen insbesondere Schuldverhältnissen befassen zu wollen, vielmehr ihre Absicht nur dahin ging, die leicht zu Reclamationen Anlaß gebenden Geldversendungen zu vermeiden, was sie dadurch ermöglicht, daß sie das eingezahlte Geld, statt solches in Natur zu übersenden, der Aufgabepoststelle beläßt und dem Adressaten einen gleichen Geldbetrag aus der Postkasse der Ankunftsstelle auszahlt. Dambach, Commentar, No. 21 zu § 6. Ganz in Uebereinstimmung hiermit enthalten denn auch die Posteinlieferungsscheine der Aufgabestelle lediglich eine Quittung darüber, daß der betr. Betrag an die angegebene Adresse bei ihr eingezahlt worden. Nicht minder geht auch die Bescheinigung des Adressaten lediglich dahin, daß ihm von der Postanstalt der betr. Betrag der Postanweisung ausgezahlt worden sei. Hiernach wickelt sich das Posteinzahlungsgeschäft zwischen allen Interessenten von Anfang bis zu Ende ab, ohne daß hierbei der Grund der Zahlung des Absenders an den Adressaten irgendwie in Frage käme, so daß also dieser Grund dem Rechtsverhältniß zwischen diesen beiden und der Postanstalt völlig fremd bleibt. An diesem Thatbestand wird auch dann nichts geändert, wenn der Absender die Rückseite des Abschnitts dazu benutzt, um darauf dem Adressaten die Forderung mitzutheilen, welche er durch den Betrag der Einzahlung tilgen will. Denn hierzu war der Absender nur

befugt, keineswegs aber der Postanstalt gegenüber irgendwie verpflichtet. Nur zur Kostenersparnis und Erleichterung des Geschäftsverkehrs gestattet es die Postverwaltung dem Publikum, die Rückseite des in den Händen des Adressaten verbleibenden Abschnitts der Postanweisung zu Mittheilungen aller Art an den Adressaten zu benutzen. Ob dies der Aufgeber thut, ist für die Postanstalt völlig gleichgültig, und wenn er dies thut, so interessirt dies die Postanstalt so wenig, daß deren Beamte solchen Mittheilungen, welche nach richtiger Ansicht einen Gegenstand des Briefgeheimnisses bilden, — zu vgl. Dambach, No. 2 zu § 5 R.-P.-G., und Oppenhof, Commentar zum Strafgesetzbuch No. 4 zu § 354 — ganz fern zu bleiben und keine Aufmerksamkeit zu schenken haben. Alles dieses gilt nicht bloß für die gewöhnlichen, sondern auch für die telegraphischen Postanweisungen, indem das abgelassene Telegramm als die vom Aufgeber eingelieferte Postanweisung vertretend anzusehen ist. — Zu vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 9, S. 39.

Hiermit dürfte der Nachweis zur Genüge erbracht sein, daß die Postanstalt mit der Zahlung an den Adressaten nicht eine Schuld des Absenders an den Empfänger, sondern vielmehr nur eine — vermeintliche — eigene Verbindlichkeit erfüllen will. Gerade hierauf kommt es bei der hier zur Erörterung stehenden ersten Voraussetzung vorzugsweise an. Denn, zahlte die Postanstalt Namens des Absenders als Schuldners für diesen an dessen Gläubiger, den Adressaten, so würde dieselbe das Gezahlte nicht zurückfordern können, müßte vielmehr ihre Entschädigung bei dem suchen, welcher durch ihre Zahlung alsdann liberirt wäre, dem Absender. Der Adressat als Gläubiger hätte alsdann keine Nichtschuld empfangen, könnte also auch nicht zur Zurückzahlung angehalten werden. Dies ist allein der Sinn der *lex* 44, *Dig.* 12, 6, wo es

heißt: »*Repetitio nulla est ab eo, qui suum recepit, tametsi ab alio, quam vero debitore solutum est.*« Ganz anders liegt aber die Sache in unserem Fall. Der Hergang beim Posteingzahlungsgeschäft von Anfang bis zu Ende stellt außer Zweifel, daß die Post, indem sie zahlte, nicht für einen Dritten, sondern nur für sich selbst hat zahlen wollen und gezahlt hat. Ihr kann daher, falls sie aus Irrthum zahlte, die Rückforderung nicht versagt werden. Zu vgl. v. Vangerow, Pand., Bd. 3, § 625, I, 3.; Dernburg, Preufs. Privat-Recht, 3. Aufl., Bd. 2, § 289¹⁵.; Förster Eccius, Pr. Pr.-R., Bd. 2, § 150⁵⁸.

Zu 2. hat die Postanstalt, wenn sie den Betrag der Postanweisung in der Meinung, daß derselbe vom Absender eingezahlt worden, an den Adressaten behufs Tilgung ihrer eigenen Verbindlichkeit — wie unter 1. nachgewiesen worden — zahlte, im Falle der Constatirung der Nichteinzahlung zweifellos eine Nichtschuld, ein Indebitum, bezahlt. Denn die oben angeführten Bestimmungen des Postgesetzes und der Postordnung ergeben zweifellos, daß der Postanstalt einzig und allein, wenn eingezahlt worden, die Auszahlung an den Adressaten obliegt. Dies kann auch dem Letzteren nicht unbekannt sein. Denn das Postgesetz wie die Postordnung, welche die Bedingungen enthält, unter denen sich das Publikum der Postanstalt bedienen kann, sind in vorgeschriebener Weise öffentlich bekannt gemacht. Jeder, der eine Posteingzahlung absendet oder annimmt, muß sich daher zuvor mit den bezüglichen Bestimmungen vertraut machen, und diese, auch wenn er dies nicht thut, gegen sich gelten lassen, indem er alsdann jedenfalls stillschweigend damit einverstanden ist, daß hinsichtlich seiner Postanweisung das, was die bestehenden Bestimmungen vorschreiben, gegen ihn zur Anwendung gebracht werde. Hierzu kommt, daß der Vordruck auf dem Abschnitt unter Anderem auch das Wort »eingezahlt« erkennen läßt. Wenn also

der betreffende Postbeamte dem Adressaten auf Grund der mit dem Abschnitt versehenen Postanweisung einen Geldbetrag zur Annahme präsentiert, so muß derselbe auch hieraus sofort erkennen, daß die Post hiermit nichts anderes bezweckt, als ihm eine Summe gleich einem vom Absender eingezahlten Betrag zuzustellen. Nimmt er den Betrag an, so willigt er damit in die Voraussetzung, unter welcher ihm allein gezahlt worden, ein und muß daher als ein solcher angesehen werden, welcher den angegebenen Bestimmungsgrund (die *lex dationis*), welche die Postanstalt allein zu ihrer Offerte veranlassen konnte, anerkannt hat. — zu vgl. Bähr, Anerkennung, S. 43/4 Note 8., und Strippelmann, Entscheidungen des O.-A.-G. Cassel, Bd. IV, 1, S. 217 und 222. — Sobald also Adressat von Seiten der Postanstalt davon in Kenntniß gesetzt wird, daß sich die von ihr unterstellte Voraussetzung der stattgehabten Einzahlung nachträglich nicht bewahrheitet habe, muß derselbe das Empfangene zurückerstatten, weil er nun einsehen muß, daß er den Betrag ohne rechtlichen Grund empfangen hat bz. besitzt.

Zu 3. erscheint es an sich einleuchtend, daß die Postanstalt, wenn sie in Kenntniß der nicht stattgehabten Einzahlung doch an den Adressaten ausgezahlt hat, etwa weil sie die in Betracht kommenden Rechtssätze für zweifelhaft hielt und deshalb zur Abschneidung aller Weiterungen die in Anspruch genommene alsbaldige Befriedigung des Adressaten vorzog, rechtlich nicht befugt erscheint, das Gezahlte nachträglich wieder zurückzufordern. Dies hat das Reichs-Oberhandelsgericht in einem ähnlichen Falle bestätigt — zu vgl. Entscheidungen des R.-O.-H.-G., Bd. XIII, S. 362. —

Es wird sich aber die Postanstalt, nachdem die einschlagenden Rechtsfragen bereits für mehrere Rechtsgebiete klargestellt worden sind, auf eine Auszahlung an den Adressaten, wenn sie zuvor Kenntniß von der

Nichteinzahlung erhalten, nicht einlassen, da sie dem Absender gegenüber, welcher das Fundament seines Anspruches, die Einzahlung des Geldes, nicht nachweisen kann, hierzu nicht verpflichtet ist. Vielmehr wird sie, selbst wenn sie, wie dies die Regel bildet, in Unkenntniß der nicht stattgehabten Einzahlung bereits an den Adressaten gezahlt hat, das Gezahlte nöthigenfalls im Wege der Klage zurückfordern, da sie auch die oben gedachte dritte Voraussetzung der *condictio indebiti*, ihren entschuldbaren Irrthum leicht nachweisen kann. Dafs dieser ihr Irrthum unschwer zu erweisen ist, ergibt sich aus folgender Betrachtung. Die Postanstalt, welche im grossen Ganzen durch ihre höhere und höchste Verwaltungsstelle repräsentirt wird, bedient sich dem Publikum gegenüber zur Erledigung des Postverkehrs der grösseren oder kleineren Poststellen als ihrer Vertreter, welchen, wie die Annahme so auch die Zustellung der eingehenden Postsendungen obliegt. Nach allgemeinen Grundsätzen über die Stellvertretung ist nun aber bei Beurtheilung einer Willenserklärung, so weit dabei ein gewisser Zustand des Inneren in Frage kommt, auf des Stellvertreters und nicht auf des Vertretenen Person zu sehen. L. 51 pr. D. 21, 1 und L. 12 D. 18, 1. Und zwar kommt es bei der Spedition einer Postsendung wie bei der Uebermittlung einer Postanweisung lediglich nur auf die Wissenschaft desjenigen Stellvertreters (Beamten) an, welcher den der Klage zu Grunde zu legenden Rechtsakt vollzogen bz. hat vollziehen lassen. Dies ist aber vorliegend nicht der Annahmebeamte, welcher mit sich selbst als Privatperson das Geschäft abgeschlossen und sich dabei ein schweres Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, von der Nichteinzahlung der Beträge zur Postkasse also sehr wohl unterrichtet ist, sondern vielmehr der Beamte der Ankunftspoststelle, welcher die Zustellung verfügt und damit das Geschäft, aus welchem den vertretenen Behörden der

Rückforderungsanspruch erwachsen, geschlossen hat — zu vgl. Heuser's Annalen der Justiz u. s. w., Bd. 27, S. 210, Entscheidung des Oberlandesgerichts Cassel vom 21/10. 1881. — Diese Poststelle hat nun, wie das Landgericht Erfurt mit Recht anführt, keine Verpflichtung, ja in Ermangelung specieller Verdachtsgründe nicht einmal die Befugniss dazu, vorerst Nachforschungen darüber, ob wirklich eingezahlt worden, anzustellen, sondern sie mufs im Vertrauen auf die zu vermuthende gesetz- und vorschriftsmässige Behandlung der Sendung von Seiten der Beamten, welche zuvor mit ihr Befassung gehabt, insbesondere bei einer telegraphischen Postanweisung mit jeder nur thunlichen Beschleunigung an den Adressaten auszahlen bz. auszahlen lassen. War die Einzahlung in Wirklichkeit nicht geleistet, so hatte sie aus einem von ihr nicht zu verhindernden, also entschuldbaren Irrthum gezahlt, in Folge dessen die vertretene Behörde diesen Irrthum zur Durchführung ihres Rückforderungsanspruchs für sich geltend machen kann.

Ist sonach das Vorhandensein der sämtlichen Voraussetzungen, von welchen die Durchführung des Rückforderungsanspruchs abhängt, für nachgewiesen zu erachten, so bleibt nur noch ein Punkt zu erörtern übrig, welcher in der Verschiedenheit des Preussischen Landrechts und des gemeinen Rechts seinen Grund hat.

Während nämlich nach Preufs. A. Landrecht derjenige, welcher für Geld oder andere Fungibilien, welche er nicht zu fordern hatte, wie ein Darlehnsschuldner einzustehen hat, — man vgl. Dernburg, Preufs. Privat-R., § 289³¹, und Förster Eccius, § 150⁸², und bz. die dort citirten Bestimmungen des A. L. R., — hiernach also der Gegenstand des von Seiten des Adressaten zu leistenden Rückersatzes ohne Weiteres in dem empfangenen Betrag der Posteinzahlung besteht, beschränkt sich nach gemeinem Recht die Verbindlichkeit des Empfängers, welcher bis zum Nachweise des Gegentheiles

als in gutem Glauben befindlich zu betrachten ist, nur auf die Herausgabe der Bereicherung. Windscheid, Pand. § 424, No. 1, und Arndts Pand., § 341, No. 2^o. Ueber die Frage, ob der Kläger den nicht leichten Beweis zu erbringen habe, daß die ursprünglich mit dem Empfang des Geldes eingetretene Bereicherung noch fortdaure, oder ob deren Fortdauer ohne weitere Darlegung angenommen werden müsse und es nur dem Beklagten überlassen bleibe, im Wege der Einrede nachzuweisen, daß die Vermehrung seines Vermögens später ohne sein Verschulden hinweggefallen sei, herrscht nun zwar in der Theorie Streit, — zu vgl. Windscheid und Arndts a. a. O. — indessen haben sich die für die Praxis gewichtigsten Autoritäten der schon von Savigny Syst., Bd. 4, S. 177, und sonst aufgestellten Ansicht, daß der Beklagte beweispflichtig sei, angeschlossen, — zu vgl. Seuffert's Archiv, Bd. 28, No. 135; Reichsoberhandelsgericht, Bd. 22, S. 296; Reichsgerichts-Urtheil bei Fenner und Mecke, Bd. 3, S. 474; — und dieser Ansicht ist auch das Oberlandesgericht zu Cassel in S. der Ehefr. Selhaft, Wwe. Jaeger vom 19. Mai d. J. gefolgt.

Der hiernach dem Beklagten obliegende Nachweis, daß sein Vermögen in Folge der empfangenen Zahlung nicht mehr bereichert sei, wird diesem nur in den seltensten Fällen gelingen, da derselbe keineswegs schon damit erbracht wird, daß das Geld verausgabt worden, sondern nur dann, wenn auch kein Surrogat irgend einer Art, als: Befreiung von einer Schuld mit dem Gelde, Ankauf einer Sache damit, Ersparung einer Ausgabe aus dem übrigen Vermögen u. s. w. an die Stelle des empfangenen Geldes getreten bz. im Vermögen zurückgeblieben ist.

— Vgl. Windscheid, § 424²; Savigny System, Bd. 4, S. 73 und 163. —

Ein Nachweis in diesem Umfang wird aber dem beklagten Empfänger nur ganz ausnahmsweise gelingen, indem bei einer zu unterstellenden wirtschaftlich geordneten Lebensweise das

Geld vom Empfänger in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur so ausgegeben sein wird, daß sich dagegen das Vermögen in anderer Weise wieder vermehrt hat.

Diese Abweichung des gemeinen Rechts vom Preussischen Recht braucht daher die Postverwaltung nicht abzuhalten, eintretenden Falles auch in den Gebieten des gemeinen Rechts ihren Rückforderungsanspruch geltend zu machen. Dieser wird aber nicht bloß auf das empfangene Hauptgeld, sondern auch auf landesübliche Zinsen davon von dem Beginne des Verzugs, also von dem Tage an zu richten sein, wo der Beklagte unter Darlegung des Sachverhalts zur Rückzahlung der fraglichen Geldsumme aufgefordert worden ist — zu vgl. das vorerwähnte Urtheil des Landgerichts Erfurt und Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. 9, S. 175. —

Auf Durchführung dieses Anspruchs im gegebenen Fall wird umso mehr zu bestehen sein, als durch die Rückerstattung von Seiten des Empfängers nur dem natürlichen Rechtsgefühl genügt wird. So wenig es Privaten verwehrt ist, je nach ihrem Gutfinden auch einmal eine Schuld eines Dritten für diesen zu bezahlen, so wenig wird ein verständiger und billig denkender Mann daran denken, daß auch die Postanstalt derartige Geschenke machen könne und dürfe. Ein solches Ansinnen von Seiten des Empfängers liegt aber darin, wenn derselbe, darüber verständigt, daß der Absender in Wirklichkeit gar keine Einzahlung gemacht, darauf beharrt, das lediglich in Folge der Nichtkenntniß der Abgabestelle von der nicht stattgehabten Einzahlung in die Hände gekommene Geld nicht wieder herausgeben zu wollen. Die Postanstalt würde alsdann, wenn eine solche Weigerung für rechtlich begründet erkannt würde, wider ihren Willen aus Irrthum eine fremde Schuld bezahlt haben, ohne deshalb bei der Mittellosigkeit des Absenders ihrerseits gegen irgend jemanden Regress nehmen zu können.

II. KLEINE MITTHEILUNGEN.

Die neue Telegraphenordnung der Schweiz. Der schweizer Bundesrath hat unter'm 30. Juli eine neue Telegraphenordnung für den inneren Telegraphenverkehr der Schweiz erlassen, welche sich im Allgemeinen an die Bestimmungen der bisherigen schweizer Telegraphenordnung anschliesst und zugleich den Festsetzungen der Berliner internationalen Telegraphenconferenz Rechnung trägt. In einem Punkte weicht sie aber wesentlich von der früheren Telegraphenordnung ab, insofern nämlich, als danach vom 1. October ab die Anwendung von Telegraphenfreimarken in

Fortfall kommt. Nach den Bestimmungen der neuen Telegraphenordnung hat die Entrichtung der Telegraphengebühren bei der Aufgabe stets baar zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Telegramme, welche dem Aufgabe-Telegraphenamt durch Vermittelung der Post zugestellt werden; für diese Telegramme ist es ausnahmsweise gestattet, die entfallenden Telegraphengebühren in gleicher Weise, wie dies für das deutsche Reichs-Telegraphengebiet nachgegeben ist, durch Aufkleben von Postfreimarken zu entrichten.

(*Journal télégraphique.*)

Telegraphisches von Australien. Die außerordentliche Entwicklung des Telegraphenwesens in allen civilisirten Theilen unserer Erde erstreckt sich auch auf die Colonie Tasmanien, der südlich vom australischen Festlande gelegenen Insel gleichen Namens. Ein vollständiges Telegraphennetz überzieht jetzt den bewohnten Theil der Insel, während zwei durch die Bafs-Straße verlegte Kabel die Verbindung mit der Colonie Victoria vermitteln und damit Tasmanien in das Welt-Telegraphennetz hineinziehen. Das eine dieser Kabel, von Flinders bei Melbourne in Victoria nach Low-

Head in Tasmanien, ist bereits im Jahre 1869 verlegt worden, während das zweite, zwischen denselben Landungspunkten ausgelegte Kabel erst aus neuerer Zeit herrührt. Auch auf dem Festlande von Australien haben in letzter Zeit ausgedehnte Erweiterungen des Telegraphennetzes stattgefunden, darunter auch die für unsere deutschen Besitzungen auf Neu-Guinea besonders wichtige Verlängerung der Telegraphenlinie von Cooktown bis zur Thursday-Insel. Die telegraphische Verbindung mit Neu-Guinea ist dadurch wesentlich erleichtert worden.

III. NACHRUF.

Am 2. October d. J. verschied nach längerer Krankheit in der Brüsseler Vorstadt *Saint-Josse-ten-Noode* der General-Director der belgischen Posten und Telegraphen, Herr Julien Vinchent, im Alter von 65 Jahren.

Mit Herrn Vinchent hat die belgische Post- und Telegraphenverwaltung eines ihrer verdienstvollsten Mitglieder verloren.

Herr Vinchent gehörte der genannten

Verwaltung seit mehr als 35 Jahren an, und die letzten 10 Jahre stand er als General-Director an der Spitze derselben. In dieser Dienststellung, zu welcher ihn seine besonderen Eigenschaften, sein umfassendes Wissen und seine liebenswürdige Erscheinung in hervorragender Weise befähigten, fand er Gelegenheit zur Entfaltung einer umfangreichen Thätigkeit. Zur Mitarbeit an der Lösung der großen Aufgaben, die sich ihm darboten, brachte

er nicht nur einen aufsergewöhnlichen Scharfblick, eine in verantwortungsvollem Wirken geschulte Kraft, eine äußerst gediegene Fach- und Sachkenntniß mit, sondern auch Eigenschaften des Herzens und des Charakters, die ihn in seinem erfolgreichen Schaffen besonders wirkungsvoll unterstützten. Seine hohen Verdienste auf dem Gebiete des Verkehrswesens haben denn auch längst nicht nur in seinem Vaterlande, sondern weit über die Grenzen desselben hinaus die entsprechende Anerkennung gefunden.

Herr Vinchent vertrat sein Vaterland bereits auf den Telegraphenconferenzen zu Paris, Wien und Rom, sowie später zu St. Petersburg und London, wo er sich in den ihm wiederholt übertragenen Ehrenstellungen als Berichterstatter oder als Präsident von Commissionen stets besonders ausgezeichnet hat. Auch auf dem denkwürdigen Postcongrès zu Bern im Jahre 1874 war er als Bevollmächtigter seines Vaterlandes anwesend; an den Berathungen des aus diesem Congrés hervorgegangenen Vertrages nahm er den lebhaftesten Antheil und förderte das Zustandekommen dieses großartigen, dem Frieden, der Cultur und der Völkerwohlfahrt gewidmeten Werkes nach besten Kräften. Doch nicht allein an der Begründung des Weltpostvereins hat er Theil genommen, vielmehr war er auch auf dem Postcongrès zu Paris im Jahre 1878 als Vertreter Belgiens erschienen, um bei dem Ausbau jenes unvergänglichen Werkes mitzuwirken. Auf dem Congrés zu Paris wurde er zum Vorsitzenden einer wichtigen Commission gewählt, deren Arbeiten unter seiner Leitung einen schnellen und erfolgreichen Fortgang nahmen; und in der That eignete er sich zu dieser schwierigen Ehrenstellung in ganz hervorragender Weise. Sein durchdringender Verstand, die Schärfe seines Urtheils, seine genaue und gründliche Kenntniß des Verkehrswesens, seine von der

Natur begünstigte äußere Erscheinung, der Adel seiner Gesinnungen, dazu seine aufsergewöhnliche Gabe der Beredsamkeit, seine gewinnende Art, welche auch die widerstreitendsten Interessen zu versöhnen und zu vereinigen wußte, alle diese glänzenden Eigenschaften unterstützten ihn in seinem eifrigen Streben, die Verhandlungen erfolgreich zu machen, auf das Glücklichsste. Nicht zum Wenigsten war es seiner unermüdlichen Thätigkeit, sowie seinen Herzens- und Charaktereigenschaften mit zu verdanken, wenn er beim Schluß des Pariser Congresses mit Recht darauf hinweisen durfte, wie der Congrés bei seinen Arbeiten dem Wahlspruch, der an den Denkmälern des Congressortes allenthalben zu lesen ist — *liberté, égalité, fraternité* — treu gewesen sei, wie derselbe als Devise des Weltpostvereins »*In dubiis libertas, in necessariis unitas, in omnibus caritas*« bei seinen Verhandlungen hochgehalten und dadurch die glänzenden Erfolge erzielt habe.

Beseelt von dem lebendigen Interesse für die Vervollkommnung und Ausbildung des Verkehrswesens, hat der Verstorbene stets auf Erleichterungen im internationalen Post- und Telegraphenverkehr hingewirkt und namentlich bei den vielfachen Beziehungen seines Vaterlandes zu Deutschland in hohem Mafse zu einer befriedigenden Regelung der postalischen und telegraphischen Verkehrsverhältnisse zwischen beiden Ländern beigetragen.

Der Verlust, welchen die belgische Post- und Telegraphenverwaltung durch das Dahinscheiden des Herrn Vinchent erlitten hat, erregt den tiefsten Schmerz nicht nur im Vaterlande des Verstorbenen, vielmehr hat die Nachricht von Herrn Vinchents Tode in allen Ländern des Weltpostvereins einen schmerzlichen Wiederhall erweckt. Ein dauerndes Andenken bleibt dem ausgezeichneten Manne in den Herzen seiner Berufsgenossen nah und fern gewahrt.

IV. ZEITSCHRIFTEN-UEBERSICHT.

1) Deutsche Verkehrszeitung. Organ für das Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen und für die Interessen der deutschen Verkehrsbeamten.

No. 38. Berlin, 17. September 1886.

Das Post- und Telegraphenwesen in Niederland im Jahre 1885. — Von der Post- und Telegraphenschule. — Personal-Nachrichten. — Kleine Mittheilungen u. s. w.

No. 39. Berlin, 24. September 1886.

Der Norddeutsche Lloyd in Bremen. — Lehrplan der Post- und Telegraphenschule. — Personal-Nachrichten. — Eine dreitägige Uebung des Eisenbahn-Regiments. — Kleine Mittheilungen u. s. w.

No. 40. Berlin, 1. October 1886.

Der Jahresbericht der ägyptischen Postverwaltung für 1885. — Winterfahrpläne. — Personal-Nachrichten. — Betriebswesen (Der Postauftragsumschlag. — Das Bekleben der Abschnitte zu Postanweisungen mit gedruckten bz. besonderen Zetteln). — Die Veranschlagung der Kosten für Landpostfahrten. — Kleine Mittheilungen u. s. w.

2) Elektrotechnische Zeitschrift. Herausgegeben vom Elektrotechnischen Verein. Berlin, September 1886. Heft IX.

Vereins-Angelegenheiten: I. Mitglieder-Verzeichniss. — II. Vorträge- und Besprechungen: Dr. Aron, Ueber eine neue elektrische Uhrenregulirung. — Abhandlungen: R. Rühlmann, Ueber Benennungen und Bezeichnungen in der Elektrotechnik. — Gewitterbeobachtungen im Reichs-Telegraphengebiete. — Dr. B. Weinstein, Ueber Erdströme (Fortsetzung). — Ueber verschiedenes Leitungsmaterial, mit besonderer Rücksichtnahme auf dessen Eignung für Telephonie auf große Entfernungen. — R. Rühlmann, Die elektrische Kraftübertragung zwischen Creil und Paris. — Dr. C. Heim, Ein Photometristativ für Glühlampen. — Otto Lindemann, Woodhouse und Rawsons neue Primärbatterie für elektrisches Licht, Patent von Upward und Pridham. — W. Kohlrausch, Das elektrotechnische Institut der Königlichen Technischen Hochschule zu Hannover. — Kleine Mittheilungen.

3) Telegraphisches etc. in verschiedenen Zeitschriften.

La lumière électrique. No. 39.

Les Téléphones; G. Richard. — Sur les fantômes magnétiques; C. Decharme. Étude sur les galvanomètres; A. Minet. — Note sur un nouveau câble; B. Marinovitch. — A propos de l'induction unipolaire; Dr. Ermacora. — Revue des travaux récents en électricité: La condensation de la vapeur développe-t-elle de l'électricité ou non? par le Dr. Franco Magrini. — De la résistance électrique du charbon soumis à des variations de pression, par M. T. Mendellhall. — De la torsion magnétique des fils de fer et de nickel, par M. Shelford Bidwell. — De l'emploi d'un anneau protecteur en fer dans les galvanomètres à miroir, par M. F. Uppenborn. — Effet des décharges électriques à travers l'azote pur, par M. M. J. J. Thomson et R. Threlfall. — Sur le traitement des batteries secondaires, par M. M. Bernard Drake et J. Marshall Gorham. — Système d'éclairage au gaz par incandescence du Dr. Auer. — Clef automatique Golden et Trotter. — Electro-moteur Gulcher. — Nouvel allumeur électrique pour bec du gaz. — Horloge électrique système Carl Dobrowsky. — Correspondances spéciales de l'étranger: Angleterre; J. Munro. — Etats-Unis; J. Wetzler. — Chronique; E. Meylan. — Bibliographie; P. Clemenceau. — Faits divers.